GR/004/2018

Gallneukirchen, am 10. Juli 2018

BearbeiterIn: Aichenauer Doris

Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung vom 26. September 2018)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, den 28.06.2018

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:40 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
GRM	Grabner Petra	ÖVP
GRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Kopatsch Michael Ferdinand	SPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne

SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne	
GRM	Berger Bernhard	Grüne	
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Mitterhuber Josef	FPÖ	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	
GRM	Hörschläger Siegfried	FPÖ	
GREM	Dumfarth Johann	ÖVP	Vertretung für Herrn DI Helmut Peter Hattmannsdorfer
GREM	Höller Brigitta Aloisia	ÖVP	Vertretung für Herrn Sebastian Auer
GREM	Krenn Klaus Herbert	SPÖ	Vertretung für Frau Alexandra Ausserwöger
GREM	Mülleder Christoph Rudolf, Mag. Dr.	Grüne	Vertretung für Herrn Martin Manfred Danner
GREM	Reitinger MBA Peter, DI	ÖVP	Verabschiedet sich von der politischen Gemeindeverwaltung
	Aichenauer Doris		
AL	Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990): .....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990) .....

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne

Bürgermeisterin Gisela Gabauer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne

Sie begrüßt die anwesenden Gäste **Wilhelm Roland** und **Josef Hölzl** die bei der Ehrungsfeier am 24.5.2018 nicht anwesend sein konnten und daher die Auszeichnung heute, im Rahmen der Gemeinderatssitzung erhalten.

VZBGM Mag. Wall-Strasser und BGM Gabauer halten Laudatio für Wilhelm Roland und Josef Hölzl und überreichen die Ehrennadel samt Urkunde.

BGM Gabauer teilt mit, dass Herr DI Peter Reitinger per 27. Juni 2018 aus der politischen Gemeindeverwaltung ausgeschieden ist und bedankt sich bei DI Reitinger für seine langjährige politische Arbeit und sein Engagement für die Stadtgemeinde Gallneukirchen.

Di Reitinger bedankt sich sehr herzlich bei seinen Nachfolgern und freut sich, dass seine ehemaligen Ämter in so kompetente Hände gelegt werden.

Im Anschluss bedanken sich die Fraktionsobmänner der SPÖ, FPÖ und GRÜNE bei Peter Reitinger.

Die freie Stelle im Gemeinderat wurde innerhalb der Fraktion mit GRM Grabner Petra besetzt. Als Fraktionsvorsitzende wurde SRM Kletzmair Nadja bestellt. BGM Gabauer verliest das eingegangene Schreiben zur Bestellung des Fraktionsobmannes und dessen Stellvertreters.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. ÖVP-Fraktion - Nachbesetzung im Stadtrat - Kenntnisnahme
3. Aufhebung des Ausschusses für Orts- u Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung u Verkehr sowie Ausschuss für Bau- u Straßenbauangelegenheiten- Beschluss
4. Einrichtung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten - Beschluss
5. Zuerkennung des Obmannes und Stellvertreters und deren Wahl - Beschluss
6. Wahl der Ausschussmitglieder - Beschluss
7. ÖVP/SPÖ - Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen innerhalb und außerhalb der Gemeinde - Kenntnisnahme
8. Sitzungsplan 2. Halbjahr 2018 - Beschluss
9. Hallenbad - Erstellung eines Nutzungskonzeptes - Beschluss
10. Bericht des Prüfungsausschusses vom 07. Juni 2018 - Kenntnisnahme
11. Sanierung Bellak-Haus - Grundsatzbeschluss
12. Jugendzentrum - Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen - Beschluss
13. Orientierungsrichtlinien für Stadtkern - Beschluss
14. BP-90 "Enzenhoferweg" - Neuauflage - Grundsatzbeschluss
15. FLWPl.5 Änd. 39 - Dr. Christoph Prenneis, Veilchenweg - Parz. 600/3 KG Gallneukirchen - Beschluss
16. BP-63 "Liftweg" Änd. 1 - Liftweg - Parz. 1360/2, 1360/3, 1360/4, 1360/5, 1360/6, 13607, 1360/8 uund 1503 je KG Gallneukirchen - Beschluss
17. Finanzierungsplan Aufbahrungshalle - Beschluss
18. Verabschiedungshalle - Auftragsvergaben - Beschluss
19. Feuerwehrneubau - Mittelfreigabe für diverse Kleinaufträge und Nachträge - Beschluss

20. Kostenüberschreitung Sanierung Freibad - Beschluss

21. EDV-Erneuerung Neue Mittelschulen - Beschluss

22. Oö. KBG-Novelle 2017, Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 - Tarifordnung Kindergarten und Krabbelstube - Vermeidung von sozialen Härtefällen - Beschluss

23. Verordnung über Hundeabgabe - Beschluss

24. Reichenauer Straße 19 / Wohnung 2 - Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Usati Puiu - Beschluss

25. Endfassung Kulturentwicklungsplan - Beschluss

26. Oö. Tourismusgesetz 2018 - Antrag auf Beibehaltung der Ortsklasse C - Beschluss

27. Tourismusverband - Subvention Bauhofkosten für Adventmarkt - Beschluss

28. Resolution an die österreichische Bundesregierung - Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen

29. Allfälliges

Protokoll:

TOP 1
Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

BGM Gabauer berichtet:

Die Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26. April 2018 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen und stand im Intranet zur Verfügung.

Das Protokoll gilt in dieser Form als genehmigt, wenn bis zum Ende der Gemeinderatssitzung kein weiterer Einspruch dagegen erhoben wird.

TOP 2
ÖVP-Fraktion - Nachbesetzung im Stadtrat - Kenntnisnahme

BGM Gabauer berichtet:

Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 hat Herr DI Peter Reitinger per 27. Juni 2018 auf sein Mandat verzichtet. Am 25. Juni 2018 ist von der ÖVP-Fraktion folgender Wahlvorschlag eingelangt:

Gremium	Funktion	Alt	Neu
Stadtrat	Stadtratsmitglied	DI Peter Reitinger	Becker Eduard Ing.

Es handelt sich um eine **Fraktionswahl** der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion. Gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung sind Wahlen durch den Gemeinderat stets in geheimer Form mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Gemäß § 29 Abs. 2 für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

SRM Winter stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für diese und alle weiteren Wahlen (Top 3 und Top 6 u 7) im Sinne des § 52 OÖ Gemeindeordnung eine offene Abstimmung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Die anspruchsberechtigte ÖVP-Fraktion möge die Wahl von Ing. Eduard Becker als Stadtratsmitglied der Stadtgemeinde Gallneukirchen beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

SRM Ing. Eduard Becker legt das Gelöbnis gem. § 24 (4) OÖ. GemO in die Hand der Bürgermeisterin ab.

TOP 3
Aufhebung des Ausschusses für Orts- u Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung u Verkehr sowie Ausschuss für Bau- u Straßenbauangelegenheiten- Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 21.10.2015 unter anderem den Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten sowie den Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Verkehr eingerichtet.

Nachdem der Ausschussobmann des Ausschusses für Orts- und Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Verkehr mit Ablauf des 27.06.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist, sollen in Zukunft die Agenden der beiden Ausschüsse, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, in einem einzigen Ausschuss vereint werden.

Dazu ist die formale Aufhebung der beiden Ausschüsse (Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten; Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Verkehr) gem. § 18 b Oö. GemO erforderlich. Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Stadtrates am 04.04.2018 vorberaten.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 18 b Abs. 1 Oö. GemO.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer fragt an, weshalb diese Ausschüsse zusammengelegt werden und führt aus, dass er dies nicht für gescheit hält.

BGM Gabauer betont, dass es dabei um eine effiziente Ausschussarbeit geht.

SRM Ing. Becker führt dazu aus, dass es viele Gründe für die Zusammenlegung gibt. Viele Themen überschneiden sich oder gehen ineinander und werden doppelt bearbeitet. Es ist effizienter, wenn diese Themen nur einmal behandelt werden. Bau und örtliche Raumplanung passt in vielen Bereichen zusammen. Betreffend Sitzungsanzahl, werden 4 Sitzungen pro Halbjahr durchgeführt. Ist dies nicht ausreichend, werden zusätzliche Sitzungen einberufen.

SRM Kaindlstorfer hält fest, dass voriges Jahr 12 Sitzungen durchgeführt wurden und nun sollen es 8 sein.

SRM Ing. Becker hält 12 Sitzungen nicht für erforderlich, da viele Themen doppelt und zu ausführlich durchgeführt wurden.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen, dass der Ausschuss für Bau- und Straßenangelegenheiten und der Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Verkehr zum Zweck der Vereinigung der Agenden in einem Ausschuss aufgehoben werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	26
Dagegen:	5
Enthaltung:	0

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP, SPÖ und FPÖ-Fraktion
Dagegen: alle Mitglieder der GRÜNEN Fraktion

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 4
Einrichtung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Um eine effizientere Ausschussarbeit zu gewährleisten sollen der bisherige Ausschuss für Orts- u. Regionalentwicklung, örtliche Raumplanung und Verkehr sowie der Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten zu einem Ausschuss zusammengeführt werden. Die Agenden der beiden Ausschüsse waren vor der aktuellen Legislaturperiode bereits in einem Ausschuss vereint.

Es soll daher der Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten mit folgenden Agenden gem. § 18 b Oö. GemO eingerichtet werden:

Örtliche Raumplanung, Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept, Strategische Weiterentwicklung der Gemeinde, Vorberatung zweitinstanzlicher Entscheidungen in Baurechtsangelegenheiten; Grundsatzentscheidungen zur Weiterentwicklung von Gemeindeeinrichtungen, Verkehrsentwicklung inkl. Regiotram, Verkehrskonzept Großraum Linz, Parkraumkonzept sowie Fußgänger- und Fahrradkonzept, Hochwasserschutz, interkommunale Kooperationen inkl. Region Gusental, LEADER-Projekte, überregionale Betriebsansiedlungen etc.

Ausbau und Erhaltung der Gemeindestraßen, Verwaltung und Bewirtschaftung Öffentliches Gut, operative Parkraumbewirtschaftung, operative Bauvorhaben, Instandhaltung, Umbau und Sanierung von Gemeindegebäuden, Baumaßnahmen bei Freizeit- und Parkanlagen.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer befürchtet, dass durch die Zusammenlegung der Ausschüsse zu wenig Sitzungen abgehalten werden und so die Bürgeranliegen nicht rechtzeitig abgearbeitet werden können.
BGM Gabauer betont, dass im 2. Halbjahr 2018 jedes Monat eine Sitzung geplant ist.
SRM Kaindlstorfer meint, dass es nicht sehr bürgernah ist, wenn von Juni bis September keine Sitzung abgehalten wird.
BGM Gabauer hält fest, dass in dieser Zeit Urlaubszeit ist, auch beim Land OÖ, und daher keine Entscheidungen gefällt werden. Weiters betont sie, dass sich der Obmann bereit erklärt hat, bei Bedarf für weitere Sitzungen zur Verfügung zu stehen.

SRM Winter betont, dass die SPÖ Fraktion sehr zufrieden ist, wenn es im Halbjahr 4 Sitzungen gibt und wenn diese nicht sehr lange abgehalten werden. Er ist für die geplante Vorgehensweise und betont, dass seine Fraktion dem zustimmen wird.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Einrichtung des Ausschusses für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	26
Dagegen:	0
Enthaltung:	5

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP-, SPÖ- und FPO-Fraktion
Enthaltung: alle Mitglieder der GRÜNEN Fraktion

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 5
Zuerkennung des Obmannes und Stellvertreters und deren Wahl - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Die im Folgenden bezeichneten Funktionen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Kandidaten.

Gem. § 33 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 beschließt der Gemeinderat welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann/Stellvertreter stellt. Angemerkt wird, dass als Obmann bzw. Obmannstellvertreter. nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind (keine Ersatzmitglieder). Es handelt sich grundsätzlich um eine Fraktionswahl.

Folgender Wahlvorschlag für den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten ist eingelangt:

Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name
ÖVP	Obmann	Becker Eduard Ing.
ÖVP	Obmann-Stv.	Reisinger Wolfgang

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Die anspruchsberechtige Fraktion des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen (ÖVP) möge gem. dem vorliegenden Wahlvorschlag den Obmann sowie Obmann-Stellvertreter für den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich wählen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6
Wahl der Ausschussmitglieder - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes: Die im Folgenden bezeichneten Funktionen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Kandidaten.

Folgender Wahlvorschlag für den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten ist eingelangt.

Gemäß §33 Abs. 7 OÖ GemO kann die FPÖ-Fraktion einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Eine solche Entsendung ist dem Obmann schriftlich anzuzeigen. Daher findet keine Wahl des beratenden Mitglieds statt.

Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name
ÖVP	Obmann	Becker Eduard Ing.
ÖVP	Obmann-Stv.	Reisinger Wolfgang
ÖVP	Mitglied	Gabauer Gisela
ÖVP	Mitglied	Rametsteiner Roman
SPÖ	Mitglied	Atteneder Michael Ing.
SPÖ	Mitglied	Kopatsch Michael
GRÜNE	Mitglied	Kaindlstorfer Andreas
ÖVP	Ersatz	Mayr-Huber Josef
ÖVP	Ersatz	Hanl Johann Jun.
ÖVP	Ersatz	Böck Bruno
ÖVP	Ersatz	Grabner Petra
SPÖ	Ersatz	Winter Kurt
SPÖ	Ersatz	Wall-Strasser Josef Mag.
GRÜNE	Ersatz	Pühringer Gottfried DI

Gemäß § 29 Abs. 2 für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Die anspruchsberechtigen Fraktionen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen (ÖVP, SPÖ, GRÜNE) mögen gem. dem vorliegenden Wahlvorschlag die Mitglieder/Ersatzmitglieder und die Mitglieder mit beratender Stimme für den Ausschuss für örtliche Raumplanung, Infrastruktur und Bauangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich wählen.

Abstimmungsergebnis ÖVP:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis SPÖ:

Dafür:	9
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis GRÜNE:

Dafür:	5
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 7
ÖVP/SPÖ - Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen innerhalb und außerhalb der Gemeinde - Kenntnisnahme

BGM Gabauer berichtet:

ÖVP-Fraktion: Mit Schreiben vom 18. Juni 2018 verzichtet Herr DI Peter Reitinger per 27. Juni 2018 auf sein Mandat im Gemeinderat.

Am 25.06.2018 sind von der ÖVP-Fraktion für Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse Wahlvorschläge eingelangt.

Daher sind seitens der ÖVP-Fraktion folgende Funktionen in nachstehend angeführten Ausschüssen neu zu besetzen:

Ausschuss für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Ersatz	Reitinger Peter DI	Becker Eduard Ing.

Ausschuss für örtliche Umweltfragen

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Mitglied	Becker Eduard Ing.	Scheiblhofer Alois
ÖVP	Mitglied	Reitinger Peter DI	Purner Martin
ÖVP	Ersatz	Ennikl Roland	Becker Eduard Ing.

Prüfungsausschuss

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Mitglied	Auer Wolfgang	Höller Brigitta
ÖVP	Ersatz	Höller Brigitta	Auer Wolfgang

Organe außerhalb der Gemeinde

Region Gusental Vollversammlung

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	1. Delegierter	Kletzmair Nadja	Reitinger Peter DI

Gesamtverkehrskonzept Großraum Linz

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Mitglied	Reitinger Peter DI	Becker Eduard Ing.
ÖVP	Ersatzmitglied	Becker Eduard Ing.	Reitinger Peter DI

Es handelt sich um eine **Fraktionswahl** der anspruchsberechtigten ÖVP-Fraktion. Gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung sind Wahlen durch den Gemeinderat stets in geheimer Form mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Gemäß § 29 Abs. 2 für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Die anspruchsberechtigte ÖVP-Fraktion möge die Um- und Nachbesetzungen in den Gremien gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

BGM Gabauer ersucht SRM Winter um seinen Bericht:

SPÖ-Fraktion: Der Fraktionsobmann teilte mit, dass Herr Leonfellner Philipp in Kürze seinen Wohnsitz außerhalb von Gallneukirchen verlegen wird und daher seine Funktionen umnominiert werden.

Am 26.6.2018 sind von der SPÖ-Fraktion für Um- und Nachbesetzung der Ausschüsse Wahlvorschläge eingelangt.

Daher sind seitens der SPÖ-Fraktion folgende Funktionen in nachstehend angeführten Ausschüssen neu zu besetzen:

Ausschuss für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name	NEU
SPÖ	Mitglied	Leonfellner Philipp	Winter Kurt

Arbeitskreis Schulentwicklung:

PARTEI	Funktion	Name	NEU
SPÖ	Mitglied	Leonfellner Philipp	Winter Kurt
SPÖ	Ersatzmitglied	Winter Kurt	Hackl Astrid

Es handelt sich um eine **Fraktionswahl** der anspruchsberechtigten SPÖ-Fraktion. Gemäß § 52 OÖ Gemeindeordnung sind Wahlen durch den Gemeinderat stets in geheimer Form mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat **einstimmig** eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

Gemäß § 29 Abs. 2 für die Wahlen, bei denen jeweils nur ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates wahlberechtigt ist, ist die Anwesenheit von jeweils zwei Drittel der dabei Wahlberechtigten und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erforderlich.

SRM Winter stellt **den Antrag:**

Die anspruchsberechtigte SPÖ-Fraktion möge die Um- und Nachbesetzungen in den Gremien gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	9
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 8
Sitzungsplan 2. Halbjahr 2018 - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Gem. § 45(1) OÖ. GemO 1990 hat die Bürgermeisterin den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungen des Gemeinderates für mind. 6 Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen.

Gem. § 55 (2) OÖ. GemO 1990 kann der Obmann den Ausschussmitgliedern für mind. 6 Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine übergeben.

In der Anlage wird daher der Sitzungsplan für die GR-Sitzungen und die Ausschusssitzungen für das 2. Halbjahr 2018 verbindlich übergeben.
Die Einladungen erfolgen für diese Sitzungen vereinbarungsgemäß per E-Mail.

Anlagenverzeichnis:

Sitzungsplan 2. Halbjahr 2018 – Beilage

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2018 zur Kenntnis nehmen, die Einladungen der Sitzungen erfolgen per E-Mail.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 9
Hallenbad - Erstellung eines Nutzungskonzeptes - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Hinsichtlich einer Sanierung des Hallenbades in Gallneukirchen wurden in den vergangenen Jahren etliche Gespräche mit den zuständigen politischen Referenten des Landes OÖ geführt. Da Gallneukirchen in der Bäderstudie keine Berücksichtigung findet, ist ein Neubau eines Hallenbades mit Unterstützung des Landes ausgeschlossen. Ein Hallenbad in Gallneukirchen kann lediglich in Form eines Sanierungsprojektes am bisherigen Standort in Form eines Schul- und Vereinsbades mit Öffentlichkeitsnutzung realisiert werden.

Für die Sanierung wurde seitens des Landes OÖ bei einem Sanierungsumfang von € 2.000.000 ,-- Förderungen aus dem Bereich Bildung im Ausmaß von 60% zugesagt. Diese Förderzusage wurde auch von der nunmehrigen Referentin für Bildung bekräftigt.

Um eine Sanierung des Hallenbades vorantreiben zu können, bzw. um eine Entscheidungsgrundlage für die nächsten konkreten Schritte erhalten zu können, ist die Erstellung eines Nutzungskonzeptes, das in einer umfassenden Betrachtungsweise alle Aspekte eines künftigen Hallenbades aufweist, erforderlich. Diesbezüglich wurde mit der Firma Conos GmbH, welche sich bereits im Zuge der Erstellung der Bäderstudie mit der Situation in Gallneukirchen auseinandergesetzt hat und auch für die Nutzungskonzepte der Hallenbadprojekte Rohrbach und Freistadt verantwortlich zeigt, in Kontakt getreten.

In einer wirtschaftlichen Machbarkeitsprüfung einer Generalsanierung des Hallenbades Gallneukirchen sollen folgende Zielsetzungen und Ergebnisse verfolgt werden:

- Darstellung und Evaluierung des gemeindeseitig geplanten Konzeptes zur Generalsanierung sowie Bewertung der Standortqualität
- Beurteilung des grundsätzlichen Marktpotentials des geplanten Projektes als Basis für die mögliche Marktabschöpfung bzw. Nachfrage-Aktivierung
- Bewertung der erwartbaren wirtschaftlichen Gebarung des zukünftigen Hallenbades und Darstellung einer anzustrebenden Betreiber- und Investitionsstruktur
- Ausarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien für eine interkommunale Gestaltung der Investitions- und betrieblichen Abgangsfinanzierung

Für die Erstellung dieser Studie hat die Firma Conos GmbH ein Angebot über € 9.800,-- (exkl. USt) erstellt, das folgende Leistungspunkte umfasst:

1. Prüfung der Standort-Rahmenbedingungen (am Makro- und Mikrostandort)
2. Aufbereitung und Vertiefung der Konzeptunterlagen
3. Wirtschaftliche Machbarkeitsprüfung
4. Modellvorschlag zur interkommunalen Bewirtschaftung und Projektfinanzierung

Da die Conos GmbH über die größte Expertise in der Bäderlandschaft in Oberösterreich verfügt und durch die Voruntersuchungen und die Beteiligung an der Bäderstudie bereits über einen großen Wissensvorsprung verfügt, soll die Conos GmbH beauftragt werden.

Auf Basis dieser Entscheidungsgrundlage sind die weiteren Entscheidungen der Stadtgemeinde zu treffen, bzw. die Gespräche mit den Gemeinden der Region weiterzuführen.

Die Abwicklung soll im außerordentlichen Haushalt erfolgen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aufgrund § 43 Abs. 1 Oö.GemO.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt im außerordentlichen Haushalt

Wortprotokoll:

GRM DI Pühringer führt dazu aus, dass er es prinzipiell positiv findet, dass sich bezüglich Hallenbad nun etwas bewegt. Er meint, wenn man es früher angegangen wäre, hätte es doch ein Regionshallenbad für alle werden können. Die GRÜNEN wünschen sich ein gemeinsames öffentliches Hallenbad für die Region Gusental und kein reines Bad für Schulen und Vereine. Daher möchte er einen Zusatzantrag stellen.

BGM Gabauer führt aus, dass das Bad ein öffentliches Bad mit Kinderbecken war und auch wieder in dieser Form ausgeführt wird. Das Bad wird wieder wie bisher mit öffentlichem Zutritt ausgeführt. Dies wurde auch vom Land OÖ abgesegnet. Bei Gesprächen mit den Nachbargemeinden hat sich auch herausgestellt, dass diese ebenfalls möchten, dass diese Machbarkeitsstudie durchgeführt wird.

SRM Kaindlstorfer antwortet, dass er die geplante Machbarkeitsstudie befürwortet, jedoch trotzdem möchte, dass eine Machbarkeitsstudie für ein Hallenbad NEU (evtl. auch an einem anderen Standort) durchgeführt wird

GRM Dr. Seidl teilt mit, dass die gewünschte Standortfrage in dieser Anforderung für die Machbarkeitsstudie enthalten ist.

BGM Gabauer teilt mit, dass es nun schon mehrere Sitzungen zu diesem Thema gegeben hat. Sie hält weiters fest, dass laut LH-Stv. Strugl ein anderer Standort für das Hallenbad nicht gefördert wird.

GRM DI Pühringer stellt einen Zusatzantrag:
„Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Conos GmbH zu beauftragen, zusätzlich eine Machbarkeitsstudie für ein nachhaltiges, energieeffizientes Hallenbad/Sauna NEU für die Region Gusental , die Gemeinden Gallneukirchen, Engerwitzdorf, Altenberg, Alberndorf, Unterweitersdorf und Katsdorf umfassend zu erstellen. Dieses Hallenbad soll im Sinne und der Forderung der OÖ. Landesregierung interkommunal errichtet und betrieben werden".

GRM Dr. Huber teilt mit, dass er Bedenken hat, wenn jetzt noch eine zusätzliche Machbarkeitsstudie angefordert wird, sich das Projekt noch länger hinziehen wird. Man sollte nun Nägel mit Köpfen machen und das Projekt vorantreiben. Dieser Zusatzantrag wird die Realisierung des Bades so weit in die Zukunft schieben, sodass das Projekt generell gestorben ist. Er wird daher nicht für diesen Zusatzantrag stimmen.

GRM Mitterhuber hält fest, dass sich der Preis für die geplante Machbarkeitsstudie auf ca. € 15.000,-- bis € 20.000,-- belaufen würde. Das ist ihm entschieden zu viel. Er ist davon ausgegangen, dass der Preis für die Machbarkeitsstudie ca. € 2000,-- Euro betragen würde. Er möchte wissen, ob es möglich ist, die Anforderung der GRÜNEN Fraktion, mit einem eventuell anderen Standort in die Studie miteinzubeziehen.

BGM Gabauer betont, dass das die Kosten der Studie beträchtlich erhöhen würde, da es sich um ein neues Konzept handelt. Weiters wurden mit den Bürgermeistern der Regionsgemeinden sehr wohl Gespräche geführt. Die finanzielle Beteiligung der Regionsbürgermeister an der Machbarkeitsstudie ist nicht gegeben, ebenso wurde eine Kostenbeteiligung an der Sanierung nicht von allen zugesagt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser ist der Meinung, dass die geplante Machbarkeitsstudie positiv ist. Jedoch findet er, dass wir hier etwas in Auftrag geben, das nur eine halbe Sache ist. Er findet das Geld nicht hinausgeworfen, wenn wir gleich eine globale Machbarkeitsstudie, mit Standortberücksichtigung (Mikro-Makro-Standort), wie von der GRÜNEN Fraktion gefordert, durchführen würden. Er würde es positiv finden, wenn wir eine derartige Ausschreibung, wie sie Berg/Rohrbach in Auftrag gegeben hat, beauftragen würden, da er diese als äußerst seriös und umfangreich einstuft.

BGM Gabauer merkt zur geplanten Studie an, dass es sich um eine ordentliche Studie handelt. Es wurde bereits Einiges an Vorarbeit dafür geleistet. Dafür erhalten wir auch diese Studie um den angebotenen Preis von € 9.800,--. Bei der letzten Fraktionsbesprechung wurde vereinbart, dass in dieser Angelegenheit gemeinsam vorgegangen wird.

GRM Gratzer war bei diesen Gesprächen nicht dabei, sie führt jedoch aus, dass sie bei den Gesprächen mit LH-Stv Strugl dabei war, der dezidiert betont hat, dass wir die Fördergelder erhalten, wenn es sich um ein Schulbad handelt, das an diesem Standort bestehen bleibt.

SRM Winter regt an, dass viel zu wenig miteinander in dieser Angelegenheit gesprochen wurde. Seit 2015 wurde noch nie mit allen Fraktionen diese Thematik im Detail behandelt Vom Konzept findet er es sehr positiv, wenn eine derartige Machbarkeitsstudie gemacht wird. Er möchte Vorschläge wie die Größe sein soll, die Auslastung, die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Er möchte, dass die SPÖ Fraktion bei künftigen Verhandlungen ins Boot geholt wird.

GRM DI Pühringer betont, dass es sinnvoll wäre, alle Perspektiven anzusehen und eine Studie auszuarbeiten, die mit den Regionsbürgermeistern besprochen werden kann. Der geplante Zusatzantrag soll keine Verhinderung oder ein Aufschieben des Projektes bedeuten.

SRM Kaindlstorfer antwortet zu der Stellungnahme von GRM Gratzer, dass LH Stelzer eine Zusage für die Sanierung eines Lehrschwimmbeckens gemacht hat und dies nicht sehr zufriedenstellend ist, da das Bad der breiten Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

BGM Gabauer teilt dazu mit, dass sie am Dienstag mit LR Hiegelsberger telefoniert hat. Dieser hat abermals bestätigt, dass das Bad auch der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen kann. Eine entsprechende Gesprächsnotiz liegt vor. So wird auch die Sanierung erfolgen.

Das Bad soll auch für die Nachbargemeinden zur Verfügung stehen.

SRM Kletzmair findet, dass die Studie für uns wichtig sein wird. Sie wird uns neue Erkenntnisse bringen. Die Studie ist die Basis für die weitere Vorgehensweise. Für uns ist klar, dass wir nur diesen Standort nehmen können, da wir nur da die Unterstützung des Landes OÖ erhalten.

SRM Winter möchte gerne wissen, ob es nicht so auszulegen ist, dass diese Studie aussagt, dass das Hallenbad an diesem Standort überhaupt durchführbar, bzw. sinnvoll ist. Wenn man dies heraussieht, ist das Ergebnis ohnehin positiv.

SRM Ing. Becker teilt mit, dass es einen Modellvorschlag zur interkommunalen Bewirtschaftung und Projektfinanzierung geben wird. Das Angebot der Conos GMBH mit den detaillierten Ausarbeitungsschritten wurde bereits zur Kenntnis gebracht. Es werden die Grundlagen für die Gespräche mit den Gemeinden herausgearbeitet.

GRM Berger hält fest, dass wir alle ein Hallenbad wollen. Anscheinend war von den anderen Fraktionen nie jemand bei diesen Gesprächen dabei. Er betont, dass es bereits frühere Zusagen von früheren Landesräten gegeben hat, die nie eingehalten wurden. Wer weiß, ob die derzeitigen Personen noch im Amt sind, wenn es um die Umsetzung geht, daher würde er sich von den derzeitigen Zusagen keinen Stress machen lassen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Erstellung eines Nutzungskonzeptes für das „Schul- und Vereinsbad mit öffentlicher Nutzung" am gegenwärtigen Standort in Auftrag geben. In diesem Nutzungskonzept sollen ein Betriebskonzept, die Bewertung des Standortes und die wirtschaftliche Machbarkeit betrachtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:
Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Wortmeldungen zum geplanten Zusatzantrag:

VZBGM Mag. Wall-Strasser würde den von der GRÜNEN Fraktion eingebrachten Zusatzantrag unterstützen.

SRM Ing. Becker kann diesen nicht unterstützen, da er nicht weiß, was diese Zusatzanforderung kostet. Man kann nicht hergehen und eine Studie in Auftrag geben, ohne zu wissen, was diese kostet. Wenn er dies nicht weiß, wird er dem nicht zustimmen.

GRM Mitterhuber hat dem Gespräch entnommen, dass diese Zusatzstudieca. € 15.000 bis € 20.000 ausmachen würde, wie BGM Gabauer erfragt hat.

GRM DI Pühringer merkt dazu an, dass es sicher nicht mehr kosten kann, wenn der Inhalt des Zusatzes gemeinsam mit der im Beschlussvorschlag geforderten Studie mitbeschossen wird.

GRM Ing. Atteneder gibt SRM Becker Recht, wenn man nicht weiß, was diese Studie kostet. Er möchte wissen, ob es einen Zeitrahmen für die Studie gibt. Man könnte die Firma Conos befragen, was dieser Zusatz kostet und dies evtl. anschließend beauftragen.

BGM Gabauer verliest nochmals **den Zusatzantrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, die Firma Conos GmbH zu beauftragen, zusätzlich eine Machbarkeitsstudie für ein nachhaltiges, energieeffizientes Hallenbad/Sauna NEU für die Region Gusental , die Gemeinden Gallneukirchen, Engerwitzdorf, Altenberg, Alberndorf, Unterweitersdorf und Katsdorf umfassend zu erstellen. Dieses Hallenbad soll im Sinne und der Forderung der OÖ. Landesregierung interkommunal errichtet und betrieben werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	7
Dagegen:	22
Enthaltung:	2

Dafür: alle Mitglieder der GRÜNEN Fraktion, VZBGM Mag. Wall-Strasser, GRM Ing. Atteneder (SPÖ-Fraktion)
Dagegen: alle Mitglieder der ÖVP und FPÖ-Fraktion, SRM Winter, GRM Dr. Seidl, GRM Werkhausen, GRM Kopatsch, GREM Krenn (SPÖ-Fraktion)
Enthaltung: GRM Hackl, GRM Stadler (SPÖ-Fraktion)

Beschluss:

Der Zusatzantrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

TOP 10
Bericht des Prüfungsausschusses vom 07. Juni 2018 - Kenntnisnahme

BGM Gabauer ersucht Dr. Seidl um seinen Bericht:

Der Prüfungsausschuss hat am 7. Juni 2018 eine Prüfung durchgeführt. Geprüft wurden:

- die Auswirkung der Datenschutz-Grundverordnung bzw. die Maßnahmen der Umsetzung
- die Kosten / Erträge des Freibades 2013 bis 2017

Die Vorlage des Prüfberichtes an den Gemeinderat ergibt sich aus § 91 Abs. 4 der Oö. GemO 1990.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht als Beilage

Wortprotokoll:

Dr. Seidl ruft alle Fraktionen um mehr Disziplin bei der Teilnahme auf, da bei der letzten Sitzung drei Personen gefehlt haben und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gefährdet ist.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 11
Sanierung Bellak-Haus - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Becker um seinen Bericht:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Bellak-Haus inklusive des Wintergartens einer nachhaltigen Sanierung zu unterziehen und mit den Sanierungsarbeiten einen Generalübernehmer zu beauftragen. Nach Ausschreibung und Vergabe des Generalübernehmers an die Oö.Wohnbau wurden die Unterlagen für das Kostendämpfungsverfahren an das Amt der Oö. Landesregierung übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.01.2018 teilte die IKD den Abschluss des Kostendämpfungsverfahrens mit, ein Kostenrahmen in Höhe von € 1.000.000 netto wurde anerkannt und gleichzeitig ist die Aufforderung ergangen, einen BZ-Antrag zu stellen, welcher entsprechend den Regeln der „Gemeindefinanzierung neu" zu prüfen ist.

Am 27.03.2018 teilte schließlich das Büro LR Max Hiegelsberger mit, dass eine Finanzierung der Sanierung des Bellak-Hauses mit BZ-Mitteln (€ 400.000 waren zugesagt) aufgrund der mit 01.01.2018 in Kraft getretenen „Gemeindefinanzierung neu" nicht mehr möglich sei. Diese Position wurde von LR Hiegelsberger in der Vorsprache der Stadtgemeinde Gallneukirchen (BGM^{in} Gabauer, VzBGM Hattmannsdorfer, AL Gstöttenmair) bestätigt. Eine Sanierung des Hauses ohne Inanspruchnahme von BZ-Mitteln wäre natürlich möglich.

Es wurden zwischenzeitlich Anfragen an das Büro LH Stelzer und Büro LR^{in} Haberlander hinsichtlich der Landeszuschüsse in Höhe von jeweils € 50.000 gestellt. Mit Schreiben vom 07.05.2018 wurde die Förderung des Projektes durch die Direktion Bildung und Gesellschaft (LR^{in} Haberlander) im Ausmaß von € 50.000 bestätigt. Mit Schreiben vom 11.06.2018 wurde seitens des Büro LH Stelzer bestätigt, dass eine Förderung in Höhe von € 50.000 bei der Kulturdirektion vorgemerkt ist.

Weiters wurde die Sanierung des Bellak-Hauses im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes eingereicht und eine Förderung im Ausmaß von € 116.433,67 beantragt. Dieser Zweckzuschuss wurde bewilligt, die Mittel bereits angewiesen.

Die Finanzierungssituation des Bellak-Hauses stellt sich somit derzeit wie folgt dar:Kosten inkl. USt. (UST-Abzug für ca. 60% Spektrum berücksichtigt) € 1.125.800,00
Landeszuschuss Direktion Bildung € 50.000,00
Landeszuschuss LH Stelzer € 50.000,00
Zweckzuschuss Bund € 116.433,67

Restfinanzierung Stadtgemeinde Gallneukirchen € 909.366,33

Bei einer Darlehensfinanzierung der verbleibenden ca. € 900.000 würden je nach Zinsentwicklung bei einer Laufdauer von 25 Jahren Rückzahlungen in Höhe von € 43.000 (Annahme 1,5%) fällig werden. Dieser Annahme liegt kein konkretes Angebot zugrunde.

Unter dieser Annahme entsteht bei Fremdfinanzierung folgende jährliche Belastung:Darlehen und Zinsen € 43.000

Mieteinnahmen Spektrum	ca. - € 21.000
Mieteinnahmen Pensionistenverband und Seniorenbund	€ ??
Einsparung Miete Mutterberatung	- € 11.500
Belastung Rückzahlung	€ 10.500

Die anteilige Verrechnung der Betriebskosten an die Mieter wird vorausgesetzt. Eine Vereinbarung mit Pensionistenverband und Seniorenbund über die Höhe der Miete ist noch zu treffen.

Durch eine Darlehensfinanzierung könnten vorhandene Reserven für die Finanzierung anderer Vorhaben, bei denen ein Eigenmittelanteil nachzuweisen ist, verwendet werden. Vor einer konkreten Ausschreibung der Fremdfinanzierung ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zu fassen. Das Darlehen würde erst im kommenden Jahr benötig werden.

Es ist jedenfalls eine ehest mögliche Entscheidung über die Sanierung des Bellak-Hauses zu treffen. Sollte die Sanierung angesichts der geänderten Finanzierungsbedingungen nicht erfolgen, wäre die Vereinbarung mit der Oö Wohnbau zu kündigen. Die mit einer Kündigung verbundenen Kosten der Oö. Wohnbau – die bisher erbrachten Leistungen im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens werden jedenfalls in Rechnung gestellt – können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Der Stadtrat hat sich mit der neuen Finanzierungssituation beim Bellak-Haus in seiner Sitzung am 04.06.2018 auseinandergesetzt. Der Stadtrat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Sanierung trotz der geänderten Finanzierungslage umzusetzen und an den Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Projektes zu fassen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Wortprotokoll:

BGM Gabauer regt an, dass man die Planung der Stadtkapelle in dieses Projekt miteinbezieht und eine Verbindung mit diesem Projekt herstellt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass die SPÖ-Fraktion sehr zu diesem Finanzierungsmodell steht. Er möchte, dass man sich die WC's und die Räumlichkeiten der Bücherei genau ansieht, welche Änderungen möglich sind, etc. Unter diesem Kürzungsdruck müssen sie dem zustimmen, obwohl ein Neubau wahrscheinlich besser wäre. Die Sparpolitik bedeutet, das Land darf sich nicht verschulden, die Gemeinden anscheinend schon. Die Summe von € 909.366 ist doch sehr hoch. Man kann jedoch die Leute und Vereine, die auf die Nutzung warten, nicht warten lassen.

SRM Winter möchte nicht verschweigen, dass der Stadtgemeinde Gallneukirchen hier 400.000,-- abgehen. Er findet es nicht richtig, dass LR Hiegelsberger in den Medien kommuniziert, dass Gallneukirchen daher keine größeren Förderzusagen erhält, da sich der Bau so verzögert hat und nicht bereits 2017 begonnen wurde. Zusagen von Politikern sind nichts Wert. Er möchte, dass dies öffentlich gesagt wird, auch im Stadtblatt, dass die Zusagen des Landes nicht eingehalten werden. Er bedankt sich bei BGM Gabauer für das Engagement und die Bemühungen um zusätzliche Fördermittel.

GRM Mitterhuber kann sich nicht vorstellen, dass wir die zugesagten Förderungen nicht bekommen hätten, wenn wir 2017 begonnen hätten.

BGM Gabauer hat bei den Gesprächen am Land OÖ zu hören bekommen, dass es nicht möglich war, das Projekt in dieser Zeit abzuwickeln.

AL Dr. Gstöttenmair teilt mit, dass er die Stellungnahme von LR Hiegelsberger in der Bezirksrundschau nicht kennt. Er möchte nicht, dass der Eindruck entsteht, dass das Stadtamt etwas verschleppt hätte. Dem ist nicht so. Ab Kenntnis der Gemeindefinanzierung NEU bis zu deren Umsetzung ist in etwa ein halbes Jahr vergangen. In diesem Zeitraum wäre ein Baubeginn nicht machbar gewesen.

SRM Kaindlstorfer hat sich immer dafür ausgesprochen, das Projekt selbst zu machen. Die Gemeinden werden, wie man sieht, an der Nase herumgeführt. Er möchte ebenso darum bitten, alle Fraktionen zu Gesprächen mit dem Land OÖ mitzunehmen. Er ist auch dafür, dass wir das im Stadtblatt aussagen, dass die zugesagten Gelder vom Land OÖ nun aufgrund der Gemeindefinanzierung NEU nur zum Teil fliessen.

GRM Mitterhuber teilt mit, dass am Land OÖ alle Budgets massiv gekürzt wurden. LR Hiegelsberger hätte die Gemeinden vorher informieren müssen.

SRM Winter verliest den Zeitungsartikel in der OÖ Rundschau zum Thema Bellak-Haus von LR Hiegelsberger.

GRM Berger hat eine Verständnisfrage, wie die Landesmusikschule und der Bau von Räumlichkeiten für die Stadtkapelle am Areal des Bellak-Hauses in Zusammenhang stehen. BGM Gabauer teilt dazu mit, dass es hier Synergien geben soll. Dies wurde bereits in Fraktionsgesprächen behandelt, ebenso wurde diesbezüglich bereits mit dem LMS Direktor gesprochen.

SRM Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen, dass die Sanierung des Bellak Hauses trotz der geänderten Finanzierungssituation durchgeführt werden soll.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass der erforderliche Eigenmittelanteil in Höhe von € 909.366,00 mittels Darlehensaufnahme aufgebracht wird und das Stadtamt beauftragen diesbezüglich Angebote für die Finanzierung einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 12
Jugendzentrum - Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.03.2018 eine neue Vereinbarung zur Führung des Jugendzentrums mit dem OÖ. Jugendcenter Unterstützungsverein abgeschlossen. Die Neuvereinbarung ist mit 01.01.2018 in Kraft getreten.

Der Ausschuss für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Jugendzentrumsleiter zur Berichterstattung eingeladen und über die Umsetzung der Maßnahmen in der Vereinbarung beraten.

Ein Großteil der im Vertrag vereinbarten Punkte wurde bereits umgesetzt, so zum Beispiel wurden die Öffnungszeiten im Mai 2018 ausgeweitet.

Weiters spricht sich der Ausschuss grundsätzlich für die Weiterführung der Vereinbarung aus, sofern alle vertraglichen Punkte erfüllt sind.
Aktuell offen:

- gleichberechtigter Auftritt (Logo-Anbringung)
- regelmäßiger Austausch mit Bürgermeisterin und Stadtamt-Mitarbeiter/in
- Beteiligung an Veranstaltungen (Kooperation)

Die Logo-Anbringung an der Außenwand im Eingangsbereich, im Schaukasten des Jugendzentrums und an einer Innenwand („gleichberechtigt" zum bestehenden Logo des Vereins) wird ehest erwartet. Spätestens bis Ende August ist der gemeinsame Außenauftritt der Stadtgemeinde Gallneukirchen und des Jugendzentrums sicherzustellen.

Wortprotokoll:

SRM Winter teilt mit, dass er nicht mitstimmen wird da er als Geschäftsstellenleiter befangen ist. Er möchte noch fragen, wie sich die Stadtgemeinde Gallneukirchen den regelmäßigen Austausch vorstellt. Dieser ist seiner Ansicht nach bereits gegeben, da Lukas Frühwirt regelmäßig an den Sitzungen teilnimmt, beim Skaterfest war er dabei. Das JUZ macht auch mit beim Ferienspiel, etc. Zu den offenen Punkten teilt er mit, dass bereits alles im Gange ist.

GRM Dr. Seidl teilt mit, dass er dagegen stimmen wird, da hier so viel Misstrauen vorherrscht. Obwohl alles im Gange ist, wird ein Ultimatum gestellt, den JUZ Vertrag zu kündigen, wenn die gestellten Forderungen nicht erfüllt werden.

GRM Grabner findet, dass es bei der Ausarbeitung des Vertrages gute Gespräche gegeben hat. Sie wollte wissen, was im JUZ alles passiert. Dies wurde bereits schön präsentiert. Die im Vertrag angeführten Vorgaben sollen innerhalb eines Jahres realisiert werden. Nun ist bereits ein halbes Jahr vergangen. GRM Grabner sieht sehr wohl einen Handlungsbedarf.

GRM DI Pühringer findet es befremdend, dass diese Angelegenheit nicht anders als im Gemeinderat lösbar ist und kann daher nicht zustimmen.

BGM Gabauer hält nochmals die vertraglichen Vorgaben fest und weiß, dass SRM Winter bewusst ist, worum es jetzt geht.

GRM Grabner teilt mit, dass Lukas Frühwirt mitgeteilt hat, dass er dieses Logo mit den Jugendlichen ausarbeiten und präsentieren möchte. Dies hat er bis jetzt nicht gemacht.

BGM Gabauer macht folgenden Terminvorschlag für das gemeinsame Logo: 11.7.2018 – mit Grabner Petra, SRM Winter, Mihu, Kaindlstorfer – 07:30 Uhr

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für den Fall, dass bis Ablauf des 30. August 2018 die Maßnahmen für den gleichberechtigten Außen-Auftritt (Logo-Anbringung) nicht umgesetzt sind, die Vereinbarung fristgerecht per 31.08.2018 kündigen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	17
Dagegen:	11
Enthaltung:	2

SRM Winter (SPÖ) erklärt sich als Geschäftsstellenleiter als befangen und stimmt nicht mit.

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP- und FPÖ-Fraktion
Dagegen: alle Mitglieder der GRÜNEN Fraktion, GREM Krenn, GRM Kopatsch, GRM Werkhausen, GRM Ing. Atteneder, GRM Stadler, GRM Dr. Seidl (SPÖ-Fraktion)
Enthaltung: VZBGM Mag. Wall-Strasser, GRM Hackl (SPÖ-Fraktion)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 13
Orientierungsrichtlinien für Stadtkern - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

Vom Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung, Örtliche Raumplanung und Verkehr wurden Richtlinien erarbeitet, welche für die künftige Vorgehensweise in der Beurteilung vom Bau- und Planungsvorhaben im Ortszentrum Berücksichtigung finden sollen:

Stadtkernentwicklung Gallneukirchen
Orientierungsrichtlinie für Bauvorhaben und Bebauungsplanung im Zentrumsbereich

1. Vorgaben für Verkehrsflächen

1.1. Zu- und Ausfahrten

Für alle Vorhaben mit Neuerrichtungen von Zu- und Ausfahrten bzw. Zu- und Ausfahrten mit einer Erhöhung der Nutzung ist bei der Oö. Landesregierung (bei Bedarf mit Hilfe eines fachkundigen Planers) eine straßenrechtliche Bewilligung gemäß §18 und § 20, Oö. Straßengesetz 1991, zu erwirken. Es sind insbesondere die erforderlichen „Sichtdreiecke" nachzuweisen (Einsehbarkeit von Zu- und Ausfahrten).
Die straßenrechtliche Bewilligung bildet die Voraussetzung

- für die Begutachtung im Ortsbildbeirat,
- für die Neuerstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplanes bzw. eine Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens bzw. die Umsetzung im Bebauungsplan und
- für Bauplatz- und Baubewilligungsverfahren.

1.2. Stellplätze

Die Vorgaben der §§ 43 und 44 des Oö. Bautechnikgesetzes und der Bebauungspläne sind einzuhalten. Dabei sind die Möglichkeiten von individuellen Lösungen vor Ort oder in einem maximalen Abstand von 300 Metern oder gemeinschaftliche Lösungen zu berücksichtigen. Bei Nachweis eines Stellplatzes im 300 m-Einzugsbereich ist dieser grundbücherlich zu sichern.
Mit Beschluss des Mobilitätskonzeptes der Stadtgemeinde Gallneukirchen gelten die darin enthaltenen Bestimmungen.
Bis zur Fertigstellung des Mobilitätskonzeptes gelten die u.a. baurechtlichen Bestimmungen sowie die nachfolgenden Festlegungen der rechtswirksamen Bebauungspläne.

Auszug Bebauungsplan Nr. 20:
5.0 Abstellplätze, Einfriedungen, Grünflächen:
Auf jedem Grundstück sind zwei Abstellplätze für PKW je Wohneinheit anzuordnen, die zur Verkehrsfläche nicht eingefriedet sein dürfen, ausgenommen im Bereich der geschlossenen Bauweise bzw. bei Mehrfamilien-Wohnhausanlagen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Oö. Stellplatzverordnung.

Auszug Stellplätze für Dienstleistungseinrichtungen Bautechnikverordnung § 15 "Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge":

- *Beherbergungsbetriebe*
  (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) *1 Fremdenzimmer*
  Für zugehörige Restaurants oder Veranstaltungsräume sind Zuschläge nach Z 4 bzw. 9

zu berechnen.

- *Gastgewerbe, soweit sie nicht unter Z 3 fallen* — *10 m² Nutzfläche oder 5 Verabreichungsplätze*

  Zugehörige Veranstaltungsräume und Diskotheken sind nach Z 9 zu berechnen.
- *Büro- und Geschäftsgebäude*
  Büro- und Geschäftsräume, Ambulatorien und Arztpraxen — *30 m² Nutzfläche*
- *Verkaufsstätten, Großgeschäfte und Einkaufszentren* — *30 m² Nutzfläche*
- *Bauwerke für Veranstaltungen (Gasthaussäle, Kinos, Theater, Konzerthäuser und dergleichen)* — *5 m² Saalnutzfläche oder 5 Plätze*

1.3. Anliegerleistungen, Grundabtretungen, Verkehrsflächenbeitrag (Oö. BauO 1994)

Im Zuge der Bebauungsplanerstellung erfolgt eine Überprüfung der Abtretungsflächen bei Sicherstellung der Straßenfluchtlinien durch die Baubehörde in Abstimmung mit der Verkehrsplanung der Stadtgemeinde Gallneukirchen und des Landes Oö.
Allfällige Anliegerleistungen gem. Oö. Bauordnung 1994 für die verkehrsmäßige Aufschließung von Grundstücken werden im Zuge des Bauplatz- und Baubewilligungsverfahrens durch die Baubehörde überprüft.

2. Vorgaben zur Wahrung des Ortsbildes

Sämtliche Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild (alle Neubauten sowie Zu- und Umbauten mit Auswirkungen auf das Ortsbild durch Fassadenumgestaltungen oder Aufstockungen) sollen dem Ortsbildbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Baubehörde (Gemeinde) beurteilt gemeinsam mit einem Fachmann bzw. einer Fachfrau (z.B. Ortsplaner/in), welche Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild haben.

Gemäß Bebauungsplan 20 besteht eine sogenannte Schonzone Marktkern: "Die bestehenden, für das Erscheinungsbild des Ortskernes maßgebenden historischen Bauten, einschließlich der Freiflächen, sind in ihrer charakteristischen Form zu erhalten bzw. so zu gestalten, dass sie zu einer Weiterentwicklung des Ortsgefüges beitragen. Neubauten und wesentliche Umbauten haben sich, ohne eine zeitgemäße Architektursprache auszuschließen, in das charakteristische Gepräge des Ortsbildes zu integrieren."

Ein Gutachten des Ortsbildbeirates (auch zum Erhalt der „Schonzone") bildet eine Grundlage für die Bebauungsplanerstellung sowie für das Baubewilligungsverfahren.

(Die beiden aktuellen Projekte "Büro – Wohnhaus Hauptstraße 30", B3 Architektur und "Projekt H-24", Walter Hartl – Architekturkonzepte haben erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild und sind nach einer straßenrechtlichen Bewilligung dem Ortsbildbeirat vorzulegen.)

3. Vorgaben zur Wahrung des Hochwasserschutzes

Aussagen der zuständigen Bundesbehörde, Gebietsbauleitung der Wildbach und Lawinenverbauung: Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden ist vom Bauwerber bzw. der Bauwerberin der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des § 47, Oö. BauTG i.d.g.F., also der hochwassergeschützten Gestaltung von Gebäuden zu erbringen.
Entlang der L-B 125 Prager Straße sind Gebäudeöffnungen mindestens 20 cm über dem bestehenden Gehsteigniveau zu situieren, soweit der Hochwasserschutz nicht mit anderen Maßnahmen auf Basis einer fachtechnischen Planung sichergestellt wird. Es ist jedenfalls das Einvernehmen mit der zuständigen Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung herzustellen.

Die Vorgaben des Hochwasserschutzes werden bei der Neuerstellung bzw. bei Änderungen des Bebauungsplans in den textlichen Festlegungen aufgenommen. Die Einhaltung der Vorgaben ist in den Verfahren zur Bauplatz- und Baubewilligung nachzuweisen.

4. Vorgaben zur Schaffung der erforderlichen Grün-, Erholungs- und Freiflächen

Die Vorgaben des § 45 des Oö. Bautechnikgesetzes sind einzuhalten. Diese Vorgaben können auch mit gemeinschaftlichen Grün-, Erholungs- und Freiflächen mehrerer Bauwerber/innen oder anderer Träger in der näheren Umgebung erfüllt werden.
Die Grün-, Erholungs- und Freiflächen sowie der verbindliche Anteil der Grünfläche an der Bauplatzfläche einschließlich zulässiger Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verordnet. Die Einhaltung der Vorgaben, gegebenenfalls durch Gemeinschaftsanlagen (§ 46, Oö. BauTG 2013), ist in den Verfahren zur Bauplatz- und Baubewilligung nachzuweisen. Vorschläge zu gemeinschaftlichen Lösungen mit Beiträgen der Bauwerber zur Finanzierung sollen beachtet werden, wenn keine ausreichenden individuellen Lösungen im Sinn des BauTG möglich sind.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen wird ersucht diese Richtlinien, als Planungshilfe für die Bebauung des Ortszentrums zu beschließen.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 1

Anlagenverzeichnis:
- Orientierungsrichtlinie als pdf

Finanzierung:
Trägt Stadtgemeinde Gallneukirchen

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer findet es positiv, dass man sich über den Marktkern Gedanken macht. Leider ist wieder angeführt, dass 2 Abstellplätze pro Wohneinheit vorgeschrieben sind. Er regt an mit 1,5 Standplätzen das Auslangen zu finden und fürchtet, dass durch die vorgeschriebenen 2 Abstellplätze der Marktkern bald aussterben wird. Er möchte ein Mobilitätskonzept generieren, um auf eine geringere Stellplatzanzahl zu kommen. Er ist für alternative Mobilität. Er wird daher diesem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

GRM Reisinger teilt mit, dass man sich hier an die gesetzlichen Vorschriften halten muss. Dies ist im § 15 OÖ Bautechnikverordnung geregelt. Genaue Definitionen der Stellplätze sind in den Ziffern 1 bis 16 geregelt. (z.B. Größe und Anordnung, etc.)

GRM Ing. Atteneder hält dazu fest, dass 2 Abstellplätze pro Wohneinheit im Umkreis von 300 m vorhanden sein müssen, die grundbücherlich nachzuweisen sind.

GRM Reisinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die vorliegende Richtlinie „Stadtkernentwicklung Gallneukirchen - Orientierungsrichtlinie für Bauvorhaben und Bebauungsplanung im Zentrumsbereich" beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	26
Dagegen:	5
Enthaltung:	0

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP-, SPÖ- und FPÖ-Fraktion
Dagegen: alle Mitglieder der GRÜNEN Fraktion

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 14
BP-90 "Enzenhoferweg" - Neuauflage - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Orts- und Regionalentwicklung, Örtliche Raumplanung und Verkehr am 14.05.2018 wurde vom Ausschuss angeregt den Bebauungsplan Nr. 10 „Enzenhofer" zu überarbeiten.

Die noch notwendige Grundlagenforschung durch Ortsplaner DI Gerhard Lueger soll die Abstimmung für eine zeitgemäße Siedlungsentwicklung für das Planungsgebiet „Enzenhoferweg" vorgegeben. Der bisher gültige Bebauungsplan Nr. 10 aus dem Jahre 1972 soll ersetzt werden.

Mit dem nun vorliegenden Planungsentwurf soll das Verfahren für die Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Enzenhoferweg“ eingeleitet werden.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 2
Anlagenverzeichnis:
- BP-90 pdf. als Beilage

Finanzierung:
Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

GRM Reisinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 einzuleiten.
Der Bebauungsplan Nr. 10, welcher derzeit dieses Planungsgebiet regelt soll damit ersetzt werden

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 15
FLWPl.5 Änd. 39 - Dr. Christoph Prenneis, Veilchenweg - Parz. 600/3 KG Gallneukirchen - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2017 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein. Mit Schreiben vom 05.02.2018 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.
Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz (Zl.: NR/Ti) vom 20.02.2018:
Kein Einwand

2. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (Zl.: BMNT-60.214/0035-VI/6a/2018) vom 22.02.2018:
Kein Einwand

3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2018-45884/4-Gr) vom 07.03.2018:

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.39 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen beabsichtigt mi der Änderung Nr. 39 laut vorliegender Unterlagen die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Kinderarztpraxis rund 600 m (Luftlinie) nordöstlich des Ortszentrums der Stadtgemeinde Gallneukirchen unmittelbar westlich des Veilchenweges. Innerhalb des geplanten Sondergebietes des Baulandes „Arztpraxis" soll gleichzeitig die Wohnnutzungsmöglichkeit erhalten bleiben.
Seitens der Örtlichen Raumordnung kann in Berücksichtigung der Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz die gegenständliche Planung im Sinne der ortsplanerischen Stellungnahme vertreten werden. Es wird jedoch aufgrund der Lage inmitten eines großräumigen Wohngebietes die Ergänzung der Grundlagenforschung hinsichtlich des induzierten Mehrverkehrs als zweckmäßig erachtet. Diese Grundlage sollte nachweislich in die Entscheidungsfindung der Planungsbehörde einfließen.
Eine nachvollziehbare Begründung zur Übereinstimmung der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann jedoch nicht festgestellt werden. Im Änderungsbereich ist eine Wohnfunktion vorgesehen, der gegenüber nunmehr mit der geplanten Änderung laut vorliegender Unterlagen eine überörtliche Versorgungseinrichtung mit besonderer Schutzwürdigkeit gem. § 21 Abs. 4 Oö. ROG geschaffen werden soll.

Abschließend wird hinsichtlich der Zulässigkeit einer Facharztpraxis im Wohngebiet auf die Rechtsauskünfte seitens der Aufgabengruppe Raumordnungsrecht verwiesen werden.
Beilagen: Stellungnahme (US-L)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Umweltschutz (US-2015-209175/26-Gin) vom 06.03.2018:
Aus lärmschutztechnischer Sicht besehen gegen die geplante Sonderwidmung „Arztpraxis" keine Einwände.

4. Keine Stellungnahmen eingegangen von:
Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer für Arbeiter und Angestellte f. Oö., Oö. Umweltanwaltschaft, Landwirtschaftskammer f. OÖ. Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Unterweitersdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Bundesdenkmalamt, Bezirksbauernkammer Urfahr, FF-Gallneukirchen, Telekom Austria AG, Schaffelhofer GmbH, Drainagengenossenschaft Gallneukirchen/Tumbach,
Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut, einzelner Grundeigentümer und Nachbarn

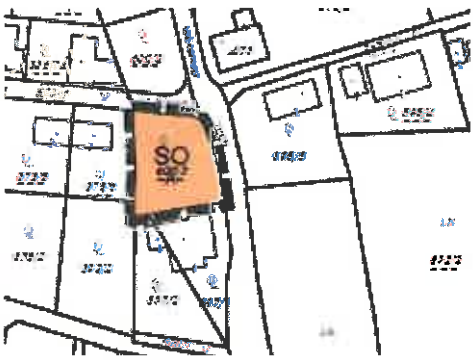

Der Gemeinderat hat sich mit den eingebrachten Stellungnahmen inhaltlich unter anderem in Ausschusssitzungen auseinandergesetzt.
Stellungnahmen der Nachbarn sind nicht eingegangen.
Bezüglich den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung hinsichtlich dem induzierte Mehrverkehr wurde die Grundlagenforschung im Erläuterungsbericht erweitert. Es ist festzustellen, dass die Errichtung einer Arztpraxis in diesem Wohngebiet unter den gleichen Voraussetzungen wie jene des Umgebungsbereiches erfolgt, wodurch die raumstrukturelle Integration gegeben ist. Dadurch wird auch hinsichtlich des induzierten Mehrverkehrs ein wohnumfeldverträgliches Ausmaß gesichert.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 1

Anlagenverzeichnis:
- FLWPl.5/39 pdf. als Beilage

Finanzierung:
Trägt der Antragsteller

Wortprotokoll:

GRM DI Pühringer fragt an, ob es nun einen konkrete Anzahl von Parkplätzen gibt, die vorgeschrieben werden? Es war immer die Rede von 18 Parkplätzen.

GRM Reisinger geht von 10 Parkplätzen aus.

GRM Reisinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 39 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 – Prenneis in der vorliegenden Form beschließen

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	27
Dagegen:	1
Enthaltung:	3

Dafür: alle Mitglieder der ÖVP- und der FPÖ- Fraktion
die SPÖ-Fraktion ausgenommen VZBGM Mag. Wall-Strasser
GRM Dorninger und GREM Mülleder (GRÜNE Fraktion)
Dagegen: GRM DI Pühringer (GRÜNE Fraktion)
Enthaltung: VZBGM Mag. Wall-Strasser (SPÖ Fraktion), GRM Berger, SRM Kaindlstorfer (GRÜNE Fraktion)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 16
BP-63 "Liftweg" Änd. 1 - Liftweg - Parz. 1360/2, 1360/3, 1360/4, 1360/5, 1360/6, 13607, 1360/8 uund 1503 je KG Gallneukirchen - Beschluss

BGM Gabauer ersucht GRM Reisinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 08.03.2018 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 63 „Liftweg" gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein. Mit Schreiben vom 06.04.2018 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz STROM Netz GmbH, Fichtenstraße 7, 4020 Linz (Zl.: NBS/122581) vom 11.04.2018:
Kein Einwand

2. Netz Oö. Erdgas, Netzregion, Neubauzeile 99, 4030 Linz (Zl.: Nr/Ti) vom 13.04.2018:
Kein Einwand

3. Otto Gammer, [redacted] E-Mail vom 16.04.2018:
Wie vereinbart, bitten wir bezüglich unserer Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung um Amtshilfe bezüglich der korrekten und eindeutigen Definition unserer bereits beantragten Änderungen und um generelle Erklärung dieses hochkomplexen Bebauungsplanes.
Folgende Punkte würden wir gerne in der Stellungnahme anführen:
a) Stützmauern: Diese sind laut Bebauungsplan wieder eingeschränkt. Wir hätten beantragt, dass diese künftig laut der geltenden Rechtsordnung (Oö. BauO, Oö BauTG....) geregelt sind. Jetzt sind sie sowohl von der Höhe als auch von der Situierung her wieder eingeschränkt. Wie können wir dies in unserer weiteren Stellungnahme definieren. Bezüglich der Stützmauern bzw. Nebengebäude ist der neue Bebauungsplan für uns generell nicht ganz nachvollziehbar (siehe Anhang). Hier bitten wir bei unserem gemeinsamen Termin um Erklärung. Eventuell vielleicht auch mittels einer Skizze.
b) Situierung der Garage auf Parz. 1360/5. Diese Situierung laut Plan schränkt uns ja bei einer künftigen Bebauung wieder ein. Was ist, wenn wir die Garage zB direkt gerade bei der Zufahrt vom öffentlichen Gut errichten wollen. Kann man die Garagen nicht laut geltender Rechtsordnung (Oö. BauO, Oö. Bau TG) errichten bzw. im Bebauungsplan anführen?
Sonstiges:
Kommen durch unsere Stellungnahme eh keine weiteren Ortsplaner-Kosten auf uns zu? Wir bitten um Erklärung und Hilfestellung bei der Formulierung unserer Stellungnahme bei einem gemeinsamen Termin auf der Gemeinde. Wir bitten um telefonische Bekanntgabe eines Termins.
Beilage: Auszug BP-Entwurf-Textteil

4. Otto und Waltraud Gammer, [redacted] vom 24.04.2018:

Zur Verständigung vom 06.04.2018, erhalten am 10.04.2018, geben wir hiermit, wie auch mit Herrn Ortsplaner DI Lueger und Herrn Leitner am 19.04.2018 beraten, fristgerecht folgende ergänzende Stellungnahme ab:
1.Wie bereits im Ansuchen zur Bebauungsplanänderung beantragt, ersuchen wir um die Möglichkeit der Errichtung einer Doppelgarage auf unserem Grundsück parzelle 1360/5. Wir ersuchen weiters die Möglichkeit zu schaffen diese sowohl im Südwesten oder auch im südlichen Bereich des Grundstückes errichten zu können. Siehe Planskizze (Markierung1).
2. Weiters ersuchen wir aufgrund der Hanglage um die Möglichkeit zur Errichtung einer Stützmauer in der Höhe von ca. 3,0 m (bzw. Erdgeschoßfußbodenoberkante bei unserem bestehenden Gebäude, Lifweg 10b) im Bereich laut Skizze (Markierung 2).
Beilage: 1 Planskizze

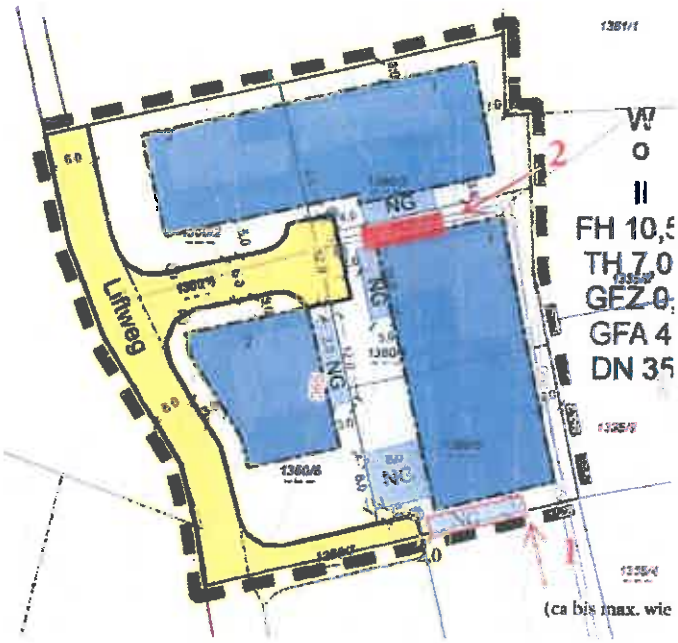

5. Sieglinde Wohlschlager, [redacted] vom 27.04.2018:
Ich habe Ihr Schreiben erhalten und gebe innerhalb der offenen Frist folgende Stellungnahme ab.
Für mich ist wichtig, dass in Zukunft keinerlei Änderungen (vor allem bauliche Maßnahmen) zu meiner Grundgrenze hin gemacht werden (Familie Gammer und Helml), und der bisherige Abstand zur Grundgrenze nicht verändert wird.

6. Martina und Reinhard Exel, [redacted] vom 30.04.2018:
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 06.04.2018 (Aktenzahl: 0310-182-BP-63/1-Lei/Enz) und geben als direkt betroffener Grundeigentümer nachfolgend unsere Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 ab.
1. Verschiebung der Baufluchtlinie (Westseite)
Der neue Bebauungsplan sieht an der Westseite unseres Grundstückes eine Verschiebung der Baufluchtlinie vor. Während der derzeit gültige Bebauungsplan einen Abstand von 1 Meter zur Straßenfluchtlinie aufweist, sieht der neue Bebauungsplan einen Abstand von 3 Meter zur Straßenfluchtlinie vor. Dies bedeutet für uns eine Einschränkung bestehender Rechte. Die Verschiebung der Baufluchtlinie würde zudem dazu führen, dass ein Teil unseres Vordaches außerhalb der Baufluchtlinie liegen würde. Dieses Vordach ist

Inhalt der per Bescheid erlassenen Baubewilligung. Die Errichtung des Vordaches ist noch nicht abgeschlossen (Fundamentplatte ist betoniert). Wir möchten diesbezüglich bei der Fertigstellung des genehmigten Vordachs keine Probleme bekommen. Wir ersuchen daher um Beibehaltung der bestehenden Baufluchtlinie (siehe Punkt 1 in der Skizze am Ende des Schreibens).

2. Antrag auf Erweiterung der Baufluchtlinie (Südseite)

Damit in unserem Garten ein Schwimmbecken inklusive Technikraum (und ggf. in Zukunft ein Wintergarten) errichtet werden darf, ersuchen wir um Erweiterung der Baufluchtlinie an der Südseite unseres Grundstücks. Die von uns vorgeschlagene Erweiterung der Baufluchtlinie sieht zum Nachbargrundstück einen Abstand von 3 Meter und zu den Straßenfluchtlinien jeweils einen Abstand von 2 Metern vor (siehe Punkt 2 in der Skizze am Ende des Schreibens).

3. Carport

In Anbetracht dessen, dass die Anzahl der Personenkraftwägen immer größer wird (Kinder werden erwachsen und fahren Auto; wir haben 2 Kinder), steigt auch der Bedarf an entsprechenden Stellplätzen. Wir beabsichtigen daher, den überdachten Vorplatz künftig als Carport auszurichten. Damit ein Personenkraftwagen unter diesem Carport Platz findet, ist eine Erweiterung des Vordachs um einen Meter erforderlich (Erweiterung hin zur Straßenfluchtlinie). Trotz dieser Erweiterung ist ein Abstand von 2 Meter zur Straßenfluchtlinie gewährleistet. Damit es in Zukunft keine Stellplatzprobleme gib, ersuchen wir um Genehmigung dieser Erweiterung. In der Skizze am Ende des Schreibens ist diese Erweiterung als Punkt 3 eingetragen. Es handelt sich um ein eingezeichnetes Nebengebäude mit den Maßen 1 x 7 Meter.

4. Gartenhütte

Wir beabsichtigen im Garten eine Gartenhütte zu errichten (südöstliches Eck des Grundstücks). Unsere Gartenhütte wird an die im Nachbargrundstück eingezeichnete Garage (NG) angrenzen. Wir haben den Standort der Gartenhüte als Nebengebäude tituliert (siehe Punkt 3 in der Skizze am Ende dieses Schreibens). Wir ersuchen um Genehmigung dieses Nebengebäudes (3 x 8 Meter).

Im neuen Bebauungsplan (Entwurf) ist vorgesehen, dass eine Gartenhüte mi 12 m² begrenzt ist. Wir ersuchen, diese Fläche auf 15 m² zu erhöhen. Die Gesamthöhe der Gartenhütten ist mit 2,5 m limitiert. Da handelsübliche Gartenhütten häufig eine Firsthöhe zwischen 2,5 und 3,0 m aufweisen, ersuchen wir, die zulässige Gesamthöhe von Gartenhütten auf 3,0 m anzuheben.

Da mit einer Änderung des Bebauungsplanes die Weichen für die Zukunft gelegt werden bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine lange Zeit festgelegt werden und dies nicht nur uns, sondern auch unsere Rechtsnachfolger (Kinder) betrifft, haben wir uns mit diesem Thema gewissenhaft auseinandergesetzt und versucht, die aus unserer Sicht erforderlichen Änderungen einzuarbeiten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bzw. Genehmigung.

Anhang: Skizze mit eingezeichneten Änderungen

Anhang:
Skizze mit Änderungsanträgen der Fam. Exel

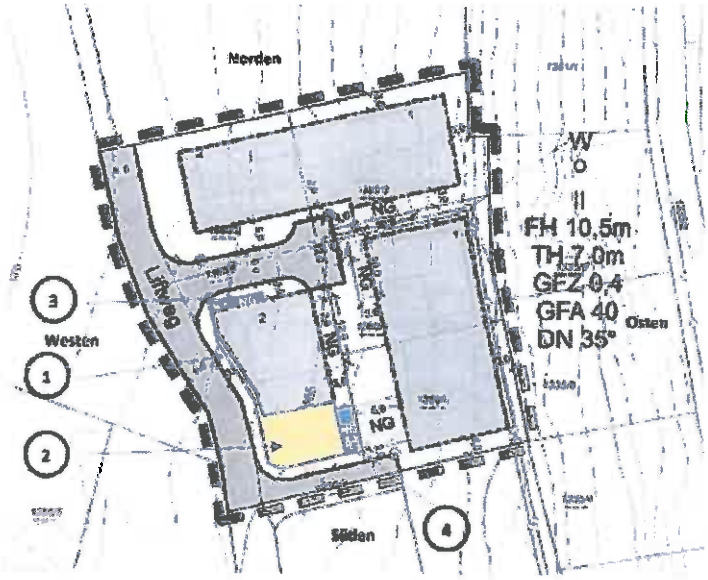

1) **Baufluchtlinie (Westseite) beibehalten**
Der bestehende Bebauungsplan sieht einen Abstand von 1 Meter zur Straße vor. Wir ersuchen um Beibehaltung dieses Abstandes von 1 Meter bzw. in Kombination mit Punkt 2 auf maximal 2 Meter zu verändern (siehe orangefarbene Markierung an der Westseite).

2) **Erweiterung der Baufluchtlinie (Südseite)**
Orangefarbenes Feld an der Südseite (Grenze zur Straßenfluchtlinie = 2 Meter)

3) **Carport**
Nebengebäude (blaues Feld) mit 1 x 7 Meter (Grenze zur Straßenfluchtlinie = 2 m)

4) **Gartenhütte**
Nebengebäude (blaues Feld) mit 3 x 8 Meter (grenzt an Nachbargrundstück)

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2018-12056/5-Gr) vom 15.05.2018:

Zur geplanten Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 63 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:
Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Änderung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Die dazu positiven Stellungnahmen des Regionsbeauftragen für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Abteilung Wasserwirtschaft werden beiliegend übermittelt.
Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist gegeben.
Beilagen:
2 Stellungnahmen (BBa-LI, GW)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/37-BM/Bran) vom 02.05.2018:

Entsprechend den vorliegenden Änderungsunterlagen beabsichtigt die Stadtgemeinde Gallneukirchen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 (Änderung Nr. 1) im Bereich der Grundstücke Nr. 1360/2, 1360/4, 1360/5, 1360/6, 1360/7, 1360/8 und 1503 jeweils KG Gallneukirchen vorzunehmen. Die betreffenden Grundstücke befinden sich im nordwestlichen Bereich des Stadtzentrums von Gallneukirchen, wobei eine Entfernung von ca. 1.000 m zu Marktplatz gegeben ist.
Durch die Bebauungsplanänderung sollen im Wesentlichen die Bestimmungen für die Nebengebäude geändert werden und auf die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen (Bautechnikgesetz 2013) angepasst werden. Weiters soll zukünftig im Planungsraum eine zweigeschossige Bebauung zulässig sein, wobei die First- und die Traufenhöhen im Bebauungsplan begrenzt sind. Im derzeitig rechtsgültigen Bebauungsplan war bisher ein Geschoss und ein Dachgeschoss zulässig. Es kommt daher zu einer gewissen Nachverdichtung und ist eine vertikale Erweiterung der bestehenden Gebäude zulässig. Angeführt wird, dass der Planungsraum weitgehend bereits bebaut ist.
Das Natur- und Landschaftsbild ist im gegenständlichen Bereich überwiegend durch den baulichen Bestand geprägt. In topografischer Hinsicht bilden der Liftweg und der Planungsraum eine Geländekippe und den höchsten Punkt der Siedlung. Dass zukünftig nun auch ein zweites Obergeschoss zulässig sein soll (anstelle des bisher zulässigen Dachgeschosses), ist daher grundsätzlich eher problematisch zu sehen, wobei aufgrund des Gebäudebestandes und der Widmung eine zweigeschossige Bebauung möglich sein sollte. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist mi keinen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen und kann der gegenständliche Änderungsantrag aus naturschutzfachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft (Zl.: WW-2014-209067/66-DI) vom 03.05.2018:
Zum Bebauungsplan Nr. 63/1 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:
Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)
Den vorliegenden Planungen wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich. Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Wasserwirtschaft ebenfalls keine Einwände.

8. Keine Stellungnahmen eingegangen von:
Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer f. Arbeiter und Angestellte für Oö., Oö. Umweltanwaltschaft, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Unterweitersdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Bezirksbauernkammer Urfahr, FF-Gallneukirchen, Telekom Austria AG, Schaffelhofer GmbH;
Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut, einzelner Grundeigentümer und Nachbarn

Der Ausschuss für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr hat sich mit eingelangten Stellungnahmen inhaltlich in der Sitzung am 14.05.2018 auseinandergesetzt. Nach dem keine negativen Stellungnahmen eingegangen sind, wird die Bebauungsplanänderung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Mit Schreiben vom 04.06.2018 erging an die betroffenen Grundeigentümer des Änderungsbereiches eine neuerliche Verständigung der Bebauungsplanänderung mit der durchgeführten Überarbeitung.
Dazu sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Bebauungsplanänderung wird somit dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Gesetzliche Grundlage:
Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. § 36 Abs 1

Anlagenverzeichnis:
- BP-63/1 „Liftweg" pdf als Beilage

Finanzierung:
Tragen die Antragsteller

GRM Reisinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 63 „Liftweg" in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17
Finanzierungsplan Aufbahrungshalle - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen hat mit Antrag vom 5. Juni 2018 um Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel für das gemeindeübergreifende Projekt „Aufbahrungshalle am Friedhof in Gallneukirchen" angesucht.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2018, IKD-2014-25400/43-Dx des Amtes der Oö. Landesregierung wird folgende Finanzierungsdarstellung für die Errichtung vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	**bis 2017**	**2018**	**Gesamt in Euro**
Rücklagen (Gallneukirchen	35.386	7.818	43.204
Anteilsbetrag o.H. (Unterweitersdorf)	3.457	8.896	12.353
Anteilsbetrag o.H. (Alberndorf)	3.457	8.648	12.105
Anteilsbetrag o.H. (Altenberg)	175	432	607
Anteilsbetrag (Engerwitzdorf)	16.035	39.696	55.731
BZ – Regionalisierungsfonds (Unterweitersdorf)		75.872	75.872
BZ – Regionalisierungsfonds (Alberndorf)		74.350	74.350
BZ – Regionalisierungsfonds (Altenberg)		3.729	3.729
BZ – Regionalisierungsfonds (Engerwitzdorf)		342.297	342.297
BZ – Regionalisierungsfonds (Gallneukirchen)		264.752	264.752
Summe in Euro	**59.510**	**825.490**	**885.000**

Von Seiten des Amtes der Oö. Landesregierung wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 25/2018 verwiesen (gesicherte Finanzierung).
Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13.12.2006 (betreffend die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhung hingewiesen, da bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö. Gem.O.

Finanzierung:
Die Finanzierung ist im AOH vorgesehen.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den dargestellten Finanzierungsplan beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 18
Verabschiedungshalle - Auftragsvergaben - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Zur Einreichplanung der Verabschiedungshalle wurde ein Energieausweis benötigt. Die Firma TAS Bauphysik hat den Energieausweis zum Preis von € 960,00 inkl. MwSt. erstellt.

Damit der beauftragte Architekt, Herr Mag. Norbert Haderer eine seriöse Ausschreibung erstellen konnte, brauchte er dazu einen Statiker. Es wurden mehrere Statikbüros angefragt, drei Preise sind eingelangt. Das Büro DI Weiß aus Pregarten hat mit € 7.080,00 inkl. MwSt. das günstigste Angebot gelegt.
Die Stadtgemeinde Gallneukirchen ersuchte die beteiligten Gemeinden um Zustimmung zur Einbindung (Beauftragung) von DI Weiß für das Bauvorhaben Neubau Verabschiedungshalle, damit die Arbeiten des Architekten (Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Einholen von Angeboten samt Prüfung und Erstellung eines Vergabevorschlages,...) weitergeführt werden konnte. Die Zustimmung wurde erteilt.

Für die Haustechnikplanung und Elektrotechnikplanung wurden Preise von zwei Firmen eingeholt – von der Firma Feischl aus Taufkirchen, mit welcher Architekt Haderer gute Erfahrungen gemacht hat und dem Bestbieter bei der Feuerwehr, der Firma TGA aus Unterweitersdorf.
Die Firma Feischl hat mit € 11.040,00 inkl. MwSt. das günstigste Angebot gelegt.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43. Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

Wortprotokoll:

Dr. Seidl möchte wissen, wann dieses Projekt abgeschlossen sein soll.
BGM Gabauer teilt mit, dass die Vorplanungen im Sep/Okt. abgeschlossen sein sollen.
AL Dr. Gstöttenmair gibt bekannt, dass es noch keine konkrete Zeitschiene gibt. Im September/Oktober sollen die Bauarbeiten begonnen werden. Es kann noch nicht gesagt werden, wie lange das Bauvorhaben dauern wird.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die (nachträgliche) Beauftragung der vorangeführten Arbeiten und Firmen (TAS Bauphysik aus Leonding zum Preis von € 960,00 inkl. MwSt., DI Weiß aus Pregarten zum Preis von € 7.080,00 inkl. MwSt. und die Firma Feischl aus Taufkirchen zum Preis von € 11.040,00 inkl. MwSt.) beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 19
Feuerwehrneubau - Mittelfreigabe für diverse Kleinaufträge und Nachträge - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Für das Feuerwehrgebäude waren noch diverse Kleinaufträge notwendig.
In der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten am 17.4.2018 wurde besprochen, dass der Kostenrahmen noch um ca. 80.000,00 Euro unterschritten ist und sich die Feuerwehr noch eine Waschmaschine, einen Trockner und einen Rasenmäher wünscht. Die Ausschussmitglieder haben sich einstimmig für die Anschaffung der Geräte ausgesprochen. Wenn es noch wichtige Anschaffungen gibt, können laut Bauausschuss die veranschlagten Mittel ausgeschöpft werden.

Es wurden für die jeweiligen Arbeiten zumindest zwei Angebote eingeholt und die Aufträge an den Bestbieter vergeben. Die beauftragten Firmen und Abrechnungen stellen sich wie folgt dar:

- Rasenmäher – Firma Watzinger € 579,92 inkl. MwSt.
- Waschmaschine und Trockner – Firma EMESA € 11.880,00 inkl. MwSt.
- Schlüssel - Der Schlüsselprofi € 554,06 inkl. MwSt. (es waren zusätzliche Zylinder und Schlüssel erforderlich).

Die Firma GWO (Baubetreuer beim Feuerwehrneubau) hat zusätzliche Leistungen erbracht:

1.	Erstellung eines Energieausweises	€ 1.680,00
2.	Erstellung eines Brandschutzplanes	€ 1.440,00
3.	Korrektur des Einreichplanes nach der Baugenehmigung und Überarbeitung vor der Ausführungsplanung sowie Neuerstellung der Einreichplanung samt Einarbeitung der Bescheidauflagen und gemäß überarbeitetem Entwurf der Ausführung. Verrechnet wird 1/3 der Kosten der Einreichplanung gemäß Honorarordnung der Baumeister	€ 11.160,00

Die Feuerwehr ersucht nunmehr im 1. Obergeschoss (Büro und Schulungsräume) um die Ausführung der Raffstores (Außenjalousien), welche ausgeschrieben aber dann nicht beauftragt wurden. Die Summe für diese 8 Stück Raffstores von der Firma Miller beträgt € 6.621,60 inkl. MwSt.
Weiters benötigt die Feuerwehr noch Regale. Anstatt einer fixen Regaleinrichtung im Lager wollen sie die Anschaffung von 8 Stück fahrbaren Rollcontainern. Martin Purner hat hier von 3 Firmen Angebote eingeholt. Das günstigste Angebot der Firma Contitec aus Leonding liegt bei € 25.495,49 inkl. MwSt.
Anmerkung:
Die Gesamtkosten ohne Raffstores und Rollcontainer liegen derzeit bei € 1.815.575,64 inkl. MwSt. Mit diesen zusätzlichen Anschaffungen ergibt sich eine Summe von € 1.847.692,73 (bewilligter Kostenrahmen € 1.875.000,00 inkl. MwSt.).

In der Finanzierung ist eine Eigenleistung der Feuerwehr von € 187.500,00 vorgesehen. Derzeit hat die Feuerwehr erst Eigenleistungen in der Höhe von

€ 71.926,65 erbracht, Rechnungen in der Höhe von € 10.013,36 als Eigenleistung für Küche und Büromöbel sind noch ausständig.

Nachdem für das Vorhaben keine Übertragungsverordnung gemäß § 43. Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung vorliegt, ist der Gemeinderat zuständig.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder weist darauf hin, dass besprochen wurde dass, wenn es die finanzielle Situation zulässt, auf das Dach eine Photovoltaik-Anlage montiert wird.

SRM Ing.Becker antwortet, dass es eine neue Förderung, speziell für öffentliche Gebäude gibt, diese wird mit DI Reiter Martin besprochen und geprüft. Er hält jedoch fest, dass die finanzielle Eigenleistung der FF Gallneukirchen zu gering ausfällt, dadurch werden die Kosten für die Gemeinde höher.

SRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die (nachträgliche) Beauftragung der Firmen Watzinger (Rasenmäher), EMESA (Waschmaschine und Trockner), Schlüsselprofi (Schlüssel), GWO (Energieausweis, Brandschutzplan, Überarbeitung Einreichplan), Miller (zusätzliche Raffstores) und Contitec (Rollcontainer) beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 20
Kostenüberschreitung Sanierung Freibad - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Im Zuge der Sanierung Schwimmbadtechnik 2. Teil wurde festgestellt, dass noch zusätzliche elektrotechnische Arbeiten erforderlich waren.

1. Provisorium für Schaltkasten herstellen
2. EDV Verkabelung
3. Digitale Drehstromzähler
4. Blitzschutz
5. Behinderten WC Notruf nachrüsten

Die Arbeiten sind von der Firma Böck durchgeführt worden. Aufgrund der zusätzlichen Arbeiten sind Kosten in der von Höhe von 6.367.- € inkl. Mwst. angefallen.

Finanzierung:

Die Mittel dafür sind im AOH vorgesehen, könnten dadurch aber überschritten werden.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat möge die zusätzlichen Mittel beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 21
EDV-Erneuerung Neue Mittelschulen - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 teilt die EDV-Beauftragte des Schulzentrum Frau Plakolm der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit, dass die EDV-Ausstattung (Hard- und Software) in beiden Neuen Mittelschulen schon sehr stark veraltet bzw. defekt ist und auch die Server überlastet sind.

Bei der Einholung der ersten Angebote und der diesbezüglich geführten Gespräche stellte sich heraus, dass ein Gesamtkonzept für eine EDV-Erneuerung dieser Größe und die damit verbundenen Umstellungsarbeiten von Vorteil sei. Weiters wird für eine gemeinsame Schulnetz-Nutzung ein Server für beide Neue Mittelschulen angestrebt.

Für einen Angebotsvergleich wurden folgende Unternehmen angefragt:

- Education Group GmbH
- eSYS Informationssysteme GmbH
- A1 Telekom Austria AG
- Gemdat OÖ GmbH & Co KG

Der Ausschuss für Schule, Sport- und Jugendangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 05.06.2018 mit den o.a. Angeboten befasst und in Abwägung der zur Verfügung stehenden System-Varianten, der budgetierten Finanzmittel und für eine bestmögliche Umsetzung der EDV-Erneuerung beider Neuen Mittelschulen die EDV-Betreuung durch die Firma Gemdat empfohlen.
Weiters wird vorgeschlagen die PCs und den Server (inkl. Schrank) für beide Mittelschulen anzumieten und den dazu notwendigen Mietvertrag abzuschließen. Ein Ankauf würde den heurigen Budgetrahmen der beiden Neuen Mittelschulen (NMS1+2 ~ € 35.000,-) erheblich übersteigen. Die anderen Komponenten wie Monitore, Switch, Speichererweiterung und Drucker sollen angekauft werden.

Die Firma Gemdat betreut seit vielen Jahren die Stadtgemeinde Gallneukirchen zur vollster Zufriedenheit und bietet mit der IT-Lösung Virtual School ein Konzept für den EDV-Unterricht in Schulen an. Gemeinsam mit der zuständigen EDV-Koordinatorin wurde der aktuelle Ist-Stand der NMS 1+2 erhoben, die EDV-Ausstattung vor Ort besichtigt und ein Lösungsvorschlag inklusive Angebot vorgelegt.

Da die Mietvariante gegenüber der Kaufvariante deutliche Mehrkosten verursacht, wird von der Finanzabteilung vorgeschlagen, die EDV-Ausstattung anzukaufen. Die erforderlichen Mittel sind vorhanden, sie sind jedoch im Zuge des Beschlusses der Kreditüberschreitung zu beschließen. Seitens der Firma Gemdat wurde zusätzlich ein tagesaktuelles Angebot für die PC's eingeholt. Diese können nun statt vorher um € 702,00 nunmehr um € 660,00 (jeweils inkl. 20 % MwSt.) angeboten werden.

Daraus ergibt sich folgende Gegenüberstellung von Miete und Kauf von PC's, Server und Serverschrank mit einer Differenz von € 15.966,60:

Gegenüberstellung Miete-Kauf

Ausstattung	Miete	Kauf
PC 81 Stk. Fujitsu Esprimo P557 i5-7400, 5 J. Garantie (40 Stk. NMS1; 41 Stk. NMS2)	Miete/Monat € 1.091,75 Miete/Jahr: € 13.101,00	€ 53.460,00
Server 1 Stk. Fujitsu RX2520 M4 XEON Silver 4110, 5 J. Garantie; (NMS1+2 gemeinsam)	Miete/Monat € 239,76 Miete/Jahr: € 2.877,12	€ 10.800,00
Serverschrank 1 Stk. Rittal Schrank (H 2m) mit Zubehör (NMS1+2 gemeinsam)	Miete/Monat € 33,60 Miete/Jahr: € 403,20	€ 1.680,00
Summe (bei Miete für 5 Jahre)	€ 81.906,60	€ 65.940,00
Alle Preise laut Angebote vom 13.06.2018 (inkl. 20% MwSt.) ausgenommen PC (Angebot vom 27.06.2018)		

Für die Implementierung des Systems wird mit einem Aufwand von ca. 60 bis 80 Stunden gerechnet. Bei einer Annahme von 60 Leistungsstunden ist das Angebot der Gemdat mit einem Preis von € 72.900,00 (inkl.) das Beste (ESys € 74.465,96; A1 Telekom € 83.805,89). Bei einer Erhöhung der Leistungsstunden würde sich der Abstand zwischen den Angeboten weiter vergrößern.

Folgende Leistungen sind unabhängig von Kauf oder Miete zusätzlich zu beauftragen bzw. Anzuschaffen:

Komponenten	
NMS1: 2 Stk. SSD-Festplatten 5 Stk. Monitore 24" 2 Stk. Drucker 7 Stk. Switch NMS2: 6 Stk. Switch	Gesamtpreis € 4.274,40
Alle Preise laut Angebote vom 13.06.2018 (inkl. 20% MwSt.)	

Zusätzlich zur Anschaffung der benötigten Hardware fallen an Lizenzgebühren jährlich €

5.450,40 entsprechend unten angeführter Aufstellung an:

Lizenzen/IT-Lösung	
	Jahresgebühr:
2 Stk. Microsoft Windows Server EES Schools Lizenz;	€ 189,60
	€ 3.100,80
38 Stk. EES Schools Lehrer (19 NMS1; 19 NMS2;)	€ 2.160,00
	€ 5.450,40
2 Stk. Virtual School Client App	

Zusätzlich müssen für die Umsetzung des Projekts folgende Vereinbarungen/Verträge abgeschlossen werden – Beginn Oktober 2018:

- **Nutzungsvereinbarung für Virtual School**
  (Dauer: unbestimmte Zeit)

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich gem. § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Finanzierung:

Teilweise im Budget vorgesehen; Rest im Rahmen der Kreditüberschreitung.

Wortprotokoll:

GRM Kopatsch möchte wissen, wie die angeführten Komponenten zustande kamen. AL Dr. Gstöttenmair führt aus, dass dies von der Gemdat geprüft wurde. Speziell die angeführten Festplatten dienen dazu, einige bestehende PC's aufzurüsten um sie leistungsfähiger zu machen.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Firma Gemdat OÖ GmbH & Co KG mit der EDV-Erneuerung der Neuen Mittelschulen gemäß vorliegender Angebotsaufstellung beauftragen und den erforderlichen Abschluss der Nutzungsvereinbarung für Virtual School beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 22
Oö. KBG-Novelle 2017, Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 - Tarifordnung Kindergarten und Krabbelstube - Vermeidung von sozialen Härtefällen - Beschluss

BGM Gabauer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Tarifordnungen der Rechtsträger Pfarrcaritas (Kindergarten) und Familienzentren der Oö. Kinderfreunde (Krabbelstube) rückwirkend ab 01.02.2018 zur Kenntnis genommen und den Sozialausschuss mit der Evaluierung und der Erstellung eines Vorschlages zur Vermeidung von sozialen Härtefällen beauftragt.

Anhand der von den Trägern durchgeführten Elternbeitragsberechnungen - für Kinder ab dem 30. Lebensmonat - wurden der Stadtgemeinde Gallneukirchen folgende Mindestbeitrag-Zahler/innen mitgeteilt:

Kindergärten		Krabbelstube
1 Familie	€ 700-800,- Brutto-Haushaltseinkommen	keine
1 Familie	€ 800-900,- Brutto-Haushaltseinkommen	
2 Familien	€ 1.100-1.200,- Brutto-Haushaltseinkommen	
2 Familien	€ 1.200-1.300,- Brutto-Haushaltseinkommen	
3 Familien	unter € 1400,- Berechnungsgrundlage (nach Abzug unversorgter Kinder)	

Kiga St. Martin:
66 % Höchstbeitrag (19 Kinder)
17 % Mindestbeitrag (5 Kinder)
17% anderer Elternbeitrag (5 Kinder)

Kiga St. Gallus:
59 % Höchstbeitrag (13 Kinder)
14 % Mindestbeitrag (3 Kind)
27 % anderer Elternbeitrag (6 Kinder)

Kiga St. Josef
69 % Höchstbeitrag (18 Kinder)
4 % Mindestbeitrag (1 Kind)
27% anderer Elternbeitrag (7 Kinder)

Krabbelstube
80 % Höchstbeitrag (24 Kinder)
0 % Mindestbeitrag (0 Kinder)
20 % anderer Elternbeitrag (6 Kinder)

Für die Berechnung der Elternbeiträge ist eine klare nachvollziehbare Regelung erforderlich, welche die Grenze zum sozialen Härtefall möglichst an Kriterien anbindet, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird vorgeschlagen, sich hier an den Mindestbeitrag laut § 4 Abs. 2 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 anzulehnen.

Nachmittagstarif vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt:

Tage	Mindestbeitrag ab 13:00 Uhr	Elternbeitrag ab 13:00 Uhr	Höchstbeitrag ab 13:00 Uhr

5	42 Euro *(BMGL 1400 Euro)*	3% der Berechnungs-grundlage	110 Euro
3	29 Euro	70% vom 5-Tages-Tarif	77 Euro
2	21 Euro	50% vom 5-Tages-Tarif	55 Euro

§ 15 Abs. 2 lit. b OÖ Elternbeitragsverordnung 2018:
In der Tarifordnung ist vorzusehen, dass der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

Aus derzeitiger Sicht kann davon ausgegangen werden, dass sich bei einer Einführung eines „Sozialtarifes für die Nachmittagsbetreuung" die Nachmittags-Kinderanzahl (Anmeldungen) erhöht und Mehrkosten zu erwarten sind, zB durch Neu-Eröffnung zusätzlicher Nachmittags-Gruppen und dem damit verbundenen Personaleinsatz.

Eine Abschätzung der Kosten für die Gemeinde ist nur schwer möglich, da derzeit die Einkommensverhältnisse der Familien, deren Kinder die Kindergärten und Krabbelstuben im Herbst besuchen, noch nicht bekannt sind, bzw. nicht abgeschätzt werden kann, wie viele jener Kinder, die nach Einführung des Nachmittagstarifs abgemeldet worden sind, nach einer Einführung eines Härteausgleichs wieder am Nachmittag die Betreuungseinrichtung besuchen werden und wie hoch der daraus resultierende zusätzliche Personalbedarf sein wird.

Sämtliche Schätzungen wurden unter der Annahme getroffen, dass die angeführten Kinder den Kindergarten an 5 Tagen die Woche besuchen und kein Kind einen Geschwisterkind-Abschlag erhält (ansonsten wäre der Einnahmenentfall geringer).

Unter der Annahme, dass bei den 25 abgemeldeten Kindern die Einkommensverteilung gleich jenen Kindern ist die nach wie vor den Kindergarten besuchen und von denen die Einkommensverhältnisse bekannt sind, kann nach Abzug der 4 Kinder aus Asylwerber-Familien (welche abgemeldet wurden) davon ausgegangen werden, dass weitere 3 Kinder aus Familien stammen die Mindestbeitragszahler wären. In diesem Fall wären in Summe für 16 Kinder der Mindestbeitrag fällig.

<u>Annahme16 Kinder:</u>
4 Asylwerber-Kinder (Wiederanmeldung)
3 Mindestbeitragszahler (Verhältnisannahme Wiederanmeldung)
9 Mindestbeitragszahler (bereits in der Nachmittagsbetreuung)

Auf Basis der derzeit ermittelten Berechnungsgrundlagen wird in Fortschreibung dieser angenommen, dass sich für 8 Kinder eine Berechnungsgrundlage von unter 1.200 Euro und für weitere 8 Kinder eine Berechnungsgrundlage zwischen 1.200 und 1.399 Euro ergibt.

Kostenschätzung:

Null-Tarif Beitragsentgang (8 Kinder x 42 Euro)	€ 336,-/Monat	€ 3.696,-/Jahr (11 Mon.)
Tarif-Halbierung Beitragsentgang (8 Kinder x 21 Euro)	€ 168,-/Monat	€ 1.848,-/Jahr (11 Mon.)
= Einnahmenentfall		€ 5.544,-/Jahr (11 Mon.) Kosten für Herbst 2018: € 2.016,-
zuzügl. Personalkosten – je nach Personaleinsatz und Gruppenöffnung zwischen 5.000,- und 12.000,- Euro; Kosten für Herbst 2018 zwischen 1.800,- und 4.400,- Euro;		

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 über die Einführung eines Gallneukirchner Tarifmodells beraten und dem Gemeinderat folgenden Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

<u>Einführung Gallneukirchner Familienförderung für die Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat ab dem Kinderbetreuungsjahr 2018/19:</u>

Dieses Modell ergänzt die aufgrund der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 erlassenen Tarifordnungen der Kindergärten und der Krabbelstube für die Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat.
Die Höhe des Nachmittags-Tarifs ergibt sich aus der gem. § 2 Abs. 8 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 (= Haushaltsbruttoeinkommen abzüglich € 200,- pro weiterem unversorgtem Kind) ermittelten Berechnungsgrundlage.

Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 8 OÖ Elternbeitragsverordnung	Betrag Eltern (Nachmittagstarif)
€ 0,- - € 1.199,-	Null-Tarif € 0,-
€ 1.200,- - € 1.399,-	Halbierung des Mindestbeitrags (§ 4 Abs. 2 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018) € 21,-/ € 14,5/ € 10,5 (je Anzahl Besuchstage)
€ 1.400,- und mehr	gem. OÖ Elternbeitragsverordnung 2018
Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 wird durch die OÖ Landesregierung valorisiert. Sollte dieser erhöht werden, sind auch die Grenzen für die Sozialstaffelungen im selben Verhältnis zu erhöhen und auf ganze Eurobeträge kaufmännisch zu runden.	

Die Gewährung eines Null-Tarifs bzw. eines um 50 % reduzierten Tarifs stellt für die betroffenen Familien eine Familienförderung dar. Der Familienförderbetrag wird den Eltern nicht ausbezahlt, sondern wird innerhalb der Gemeinde/des Trägers abgerechnet.

In Berücksichtigung des oben angeführten § 15 Abs. 2 lit. b haben die Eltern vor Inanspruchnahme der Familienförderung folgende Erklärung abzugeben: *„Ich erkläre, dass ich über keine nennenswerten Vermögenswerte verfüge und ersuche aufgrund meiner sozialen Umstände und Einkommensverhältnisse um eine Familienförderung der Stadt Gallneukirchen zur Ermäßigung des Mindestbeitrages“.*

Wortprotokoll:

GRM Dr. Huber teilt mit, dass der Beschluss einstimmig im Sozialausschuss gefasst wurde, obwohl es kein leichter Weg war. Er führt an, dass die angeführten Einkommen Bruttobeträge sind. Es wurde auch einstimmig beschlossen, die Förderung nach einem Jahr zu evaluieren.

SRM Kaindlstorfer wirft einen kurzen Blick in die Vergangenheit. Personen die gut verdienen zahlten etwas. Die die wenig erhalten, zahlten weniger. Diese Staffelung hat es bereits gegeben. Das Land hat jedoch als Wahlkampfgag den Gratiskindergarten eingeführt. Wir beschließen hier auch etwas, wovon wir nicht wissen, was es letztendlich der Gemeinde kostet.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen:

Einführung Gallneukirchner Familienförderung für die Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat ab dem Kinderbetreuungsjahr 2018/19:

Dieses Modell ergänzt die aufgrund der OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 erlassenen Tarifordnungen der Kindergärten und der Krabbelstube für die Nachmittagsbetreuung für Kinder ab dem 30. Lebensmonat.
Die Höhe des Nachmittags-Tarifs ergibt sich aus der gem. § 2 Abs. 8 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 (= Haushaltsbruttoeinkommen abzüglich € 200,- pro weiterem unversorgtem Kind) ermittelten Berechnungsgrundlage.

Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 8 OÖ Elternbeitragsverordnung	Betrag Eltern (Nachmittagstarif)
€ 0,- - € 1.199,-	Null-Tarif € 0,-
€ 1.200,- - € 1.399,-	Halbierung des Mindestbeitrags (§ 4 Abs. 2 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018) € 21,-/ € 14,5/ € 10,5 (je Anzahl Besuchstage)
€ 1.400,- und mehr	gem. OÖ Elternbeitragsverordnung 2018
Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Abs. 2 OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 wird durch die OÖ Landesregierung valorisiert. Sollte dieser erhöht werden, sind auch die Grenzen für die Sozialstaffelungen im selben Verhältnis zu erhöhen und auf ganze Eurobeträge kaufmännisch zu runden.	

Die Gewährung eines Null-Tarifs bzw. eines um 50 % reduzierten Tarifs stellt für die betroffenen Familien eine Familienförderung dar. Der Familienförderbetrag wird den Eltern nicht ausbezahlt, sondern wird innerhalb der Gemeinde/des Trägers abgerechnet.

In Berücksichtigung des oben angeführten § 15 Abs. 2 lit. b haben die Eltern vor Inanspruchnahme der Familienförderung folgende Erklärung abzugeben: *„Ich erkläre, dass ich über keine nennenswerten Vermögenswerte verfüge und ersuche aufgrund meiner sozialen Umstände und Einkommensverhältnisse um eine Familienförderung der Stadt Gallneukirchen zur Ermäßigung des Mindestbeitrages“.*

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 23
Verordnung über Hundeabgabe - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Bislang wurde die Hundeabgabe in den Gemeinden mittels Hebesatz festgelegt, auch in Gallneukirchen. Die Gemeinden wurden jetzt von Land Oö. und vom Gemeindebund darauf aufmerksam gemacht, dass als Rechtsgrundlage zur Einhebung der Hundeabgabe eine Verordnung erlassen werden muss.

In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 29.5.2018 wurde der erste Musterentwurf für eine Hundeabgabenordnung beraten. Bezüglich Tarif (€ 45,- pro Hund und Jahr, € 20,- ermäßigt) und Befreiungstatbeständen laut Oö. Hundehaltegesetz wurden im Entwurf für Gallneukirchen keine Änderungen zu den derzeitigen Regelungen vorgenommen.
Die Ausschussmitglieder sprachen sich einstimmig dafür aus, den Verordnungsentwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Inzwischen wurde eine neue Musterverordnung vom Gemeindebund übermittelt, bei der Inhalte, die sowieso bereits im Oö. Hundehaltegesetz geregelt sind (z.B. Befreiungen), herausgenommen wurden und somit die Verordnung leichter lesbar wird.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus der Oö.GemO § 43 Abs. (1)

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Verordnung – BEILAGE

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die beiliegende Verordnung zur Hundeabgabeordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 24
Reichenauer Straße 19 / Wohnung 2 - Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Usati Puiu - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Die in den letzten Monaten durch den Bauhof getätigten Sanierungsarbeiten im Sozialhaus Reichenauer Straße 19 (Trockenlegung der Außenmauern bzw. Innenmauern Wohnung 2, neuer Boden, Dusche) sind abgeschlossen und die Wohnung wieder bezugsfähig.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2018 die Wohnung 2 / Reichenauer Straße 19 an Herrn Usati Puiu vergeben.

Der erforderliche Mietvertrag wurde auf Basis der bestehenden Mietverträge wegen gesetzlicher Änderungen im Mietrecht durch Dr. Wagner neu überarbeitet und liegt nun zum Beschluss vor.
Des Weiteren wurde die Hausordnung für alle Parteien, welche im Mietvertrag integriert ist, aktualisiert.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Mietvertrag mit Herrn Usati Puiu für das Sozialhaus Reichenauer Straße 19, Wohnung 2, sowie die integrierte Hausordnung für alle Parteien vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Dr. Huber befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 25
Endfassung Kulturentwicklungsplan - Beschluss

BGM Gabauer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 einen Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Kulturentwicklungsplanes samt Projektbegleitung durch einen externen Professionisten sowie Bildung einer Steuerungsgruppe gefasst.

Am 28.09.2017 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen die Prozessbegleitung und den Werkvertrag des Linzer Instituts LIquA beschlossen.

Anschließend gab es 3 Workshops und 6 Treffen der Steuerungsgruppe.
Insgesamt wurden rund 300 Vorschläge für Ziele und Maßnahmen in den drei Workshops gesammelt, die in mehreren Steuerungsgruppensitzungen reflektiert, diskutiert, gebündelt und verdichtet wurden. Im Mai 2018 wurde auf der Website der Stadtgemeinde Gallneukirchen eine vorläufige Endfassung des Kulturentwicklungsplans publiziert und in eine zweieinhalbwöchige, öffentliche Begutachtungsphase geschickt.
Die eingebrachten Änderungswünsche wurden anschließend in die vorläufige Endfassung eingearbeitet.

Der Kultur- und Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 über diese Endfassung beraten und hat sich einstimmig dafür ausgesprochen diese an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen weiterzuempfehlen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus §43 Abs.1 OÖGemO.

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser betont, wenn der Beschluss positiv abgestimmt wird, wird der KEP am 18.9. mit einem Fest feierlich verabschiedet.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Integrationsausschusses die Endfassung des Kulturentwicklungsplans beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 26
Oö. Tourismusgesetz 2018 - Antrag auf Beibehaltung der Ortsklasse C - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Mit Schreiben vom 1.3.2018 wurde die Stadtgemeinde Gallneukirchen vom Amt der Oö. Landesregierung darüber informiert, dass lt. §9 Oö.Tourismusgesetz 2018 die Gemeinden durch Verordnung per 1. Jänner 2019, entsprechend ihrer Nächtigungszahlen in 4 Ortsklassen (A, B, C, D) eingeteilt werden. Aufgrund der Nächtigungsintensität würde Gallneukirchen der Ortsklasse D angehören. Sollte die Beibehaltung der bisherigen Ortsklasse C angestrebt werden, wäre ein Beschluss des Gemeinderates auf Aufstufung ohne Anhörung der Pflichtmitglieder zulässig. Die Anträge sind bis spätestens 15. Oktober 2018 einzubringen.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.5.2018 über den Verbleib in der Ortsklasse C beraten.
Der Vorteil des Verbleibens in der Ortsklasse C wären eine höhere Summe an Einnahme durch die Interessentenbeiträge (siehe Abstufungen im Tourismusgesetz) und die Mitgliedschaft in einem Tourismusverband. Durch die Mitgliedschaft verbleiben die Beiträge in der Region und müssen nicht an die Zentralverwaltung des Oö. Tourismus abgeliefert werden. Wieviel von den Finanzmitteln dann für einzelne Veranstaltungen in Gallneukirchen lukriert werden können ist Verhandlungssache.

Die Abgabenpflicht für eine Ortstaxe (pro Nächtigung in einer Gästeunterkunft) und für Freizeitwohnungen hat sich mit dem neuen Tourismusgesetz ebenfalls geändert. Bisher mussten in Gemeinden mit der Ortsklasse D die Ortstaxe und die Freizeitwohnungspauschale nicht entrichtet werden, das hat sich geändert. Ab 1.1.2019 sind diese Abgaben in allen Gemeinden fällig. D.h. eine Einstufung in D würde keine Verwaltungsvereinfachung ergeben.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, den Antrag auf Beibehaltung der Ortsklasse C dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus der Oö.GemO § 43 Abs.(1) und der Anforderung laut oa. Schreiben des Landes.

BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beschließen einen Antrag auf Beibehaltung der Ortsklasse C bzw. Aufstufung lt. Oö. Tourismusgesetz 2018 in die Ortsklasse C an das Amt der Oö. Landesregierung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 27
Tourismusverband - Subvention Bauhofkosten für Adventmarkt - Beschluss

BGM Gabauer berichtet:

Für den Gallneukirchner Adventmarkt als Veranstaltung des Tourismusverbandes ist seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen die Unterstützung durch den Bauhof erforderlich. Dieser unterstützt unter anderem mit dem Transport, dem Auf- und Abbau der Verkaufshütten und der Reinigung nach dem Markt. Diese Bauhofleistungen sind in den letzten beiden Jahren aufgrund des deutlich größeren Adventmarktes mit mittlerweile mehr als hundert Verkaufsständen deutlich angestiegen.

Mit der Ausweitung des Adventmarktes haben sich auch die Rahmenbedingungen, die einer 2013 mit dem Tourismusverband geschlossenen Vereinbarung über die pauschale Abgeltung der Leistungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen für den Adventmarkt zugrunde liegen, verändert.

In einer Besprechung wurde am 11.03.2013 zwischen Stadtgemeinde und Tourismusverband für den Gallinger Adventmarkt folgendes vereinbart:
Der Tourismusverband Gallneukirchen zahlt für die Leistungen der MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde für die jeweiligen Adventmärkte ab 2013 eine Pauschale in Höhe von € 500,- an die Stadtgemeinde.
Es sind durch diese Pauschale folgendes abgegolten:

- Reinigung der gesamten Flächen nach dem Adventmarkt
- Entleerung und Entsorgung des gesamten Abfalls der Veranstaltung
- Liefertätigkeiten und Fahrten für den Adventmarkt
- Zur Verfügung stellen aller notwendigen öffentlichen Plätze (z. B. Marktplatz Gallneukirchen)
- Zur Verfügung stellen der öffentlichen WC's, diese müssen auch durch die Stadtgemeinde Gallneukirchen sauber gehalten werden und das notwendige Personal dafür zur Verfügung gestellt werden
- Die Stadtgemeinde montiert für den Tourismusverband ein Plakat vor dem Gemeindeamt im vorgesehenen Bereich (oberhalb des Eingangsbereiches des Adventmarktes, gegenüber Raika Gallneukirchen)

Im Gegenzug unterstützt der Tourismusverband die Veranstaltungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen (Lange Nacht der Musik) und hat sich auch bei der Anschaffung der Bühnenüberdachung in großem Ausmaß beteiligt.

Die bereits angeführte Ausweitung des Adventmarktes hat vor allem aufgrund des An- und Abtransportes von Verkaufsständen aus Gutau zu einer deutlichen Erhöhung der Leistungsstunden des Bauhofs geführt, bzw. waren diese Leistungen in der 2013 getroffenen Vereinbarung nicht inbegriffen. Inklusive des Maschineneinsatzes und der Mobilbühne sind Leistungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen im Ausmaß von € 4.189,07 angefallen (genaue Aufstellung im Akt). Nach Abzug der vereinbarten Pauschale von € 500,00 und der Kosten für die Mobilbühne in Höhe von € 230,70 bleibt ein Restbetrag von € 3.458,37 offen.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.05.2018 diese Angelegenheit beraten und spricht sich einstimmig dafür aus, dem Tourismusverband für die Leistungen der Stadtgemeinde beim letztjährigen Adventmarkt lediglich die vereinbarte Pauschalsumme und die Mobilbühne zu verrechnen, da der Tourismusverband im guten Glauben von der Pauschale von € 500,- ausging und mit der hohen Summe, aufgrund der neuen detailgenauen Abrechnung der Bauhofkosten überrascht wurde. Der Restbetrag soll erlassen werden (= Förderung der Stadtgemeinde Gallneukirchen).

Für die Zukunft aber soll mit dem Tourismusverband eine neue Vereinbarung getroffen werden, bei der ein Kostenbeteiligung an den tatsächlichen Bauhofleistungen im Ausmaß von 50% angestrebt werden soll. Eine entsprechende Tarifordnung für gemeinnützige Veranstaltungen befindet sich derzeit in Ausarbeitung und soll dem Gemeinderat im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der offene Betrag von € 3.458,37 wird auf dem Konto 3251-7299 (Veranstaltungen extern – sonstige Ausgaben (Vergütungen) Bauhof) ausgewiesen. Der Erlass der Bauhofleistungen in dieser stellt eine Förderung der Stadtgemeinde Gallneukirchen dar und ist daher vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 43 Abs. 1 Oö. GemO.

Finanzierung:

VAP 3251-7299
(Veranstaltungen extern – sonstige Ausgaben (Vergütungen Bauhof)

Wortprotokoll:

GRM DI Pühringer möchte wissen, ob die bestehende Vereinbarung gekündigt wurde, nicht dass dies im Herbst wieder Thema ist.

BGM Gabauer versichert, dass dies mit Hrn. Dr. Stroblmair abgesprochen wurde.
BGM Gabauer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge sich der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses anschließen und die Subvention in Höhe von € 3.458,37 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Scheiblhofer befindet sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 28
Resolution an die österreichische Bundesregierung - Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen

BGM Gabauer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

Der Verein GIG – Gemeinsam in Gallneukirchen ersucht um Unterstützung folgender Resolution:

„Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es ist zu ersten Abschiebungen gekommen – direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Von der Bundesregierung wird daher die Aussetzung der Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung gefordert.!
Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft.
In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem „3+2-Modell" wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, welche ansonsten keine Lehrlinge hätten, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modelles zu verwirklichen."

Der Kultur- und Integrationsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.06.2018 über die Resolution beraten und hat sich einstimmig dazu ausgesprochen diese an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen weiterzuempfehlen.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus §43 Abs. 1 OÖGemO.

Wortprotokoll:

GRM Mitterhuber hält fest, dass die FPÖ- Fraktion nicht dafür ist. Was er von Deutschland weiß, sind etliche Vorgaben zu erfüllen. In Bayern wird dies nicht angewendet. Es hat sich in Deutschland erwiesen, dass Lehrlinge, die einen positiven Bescheid erhalten sofort mit der Lehre aufhören. (zwischen 25 % und 30 %). Daher wird diesbezüglich Ordnung geschaffen. Ab 1.1.2019 kommt auch in Österreich das Gesetz, dass nur Asylwerber mit positivem Bescheid eine Lehre beginnen können.

SRM Kaindlstorfer entgegnet dazu dass dies heißt, dass ca. 70 % nicht aufhören und diese somit die Chance haben, die Lehre zu beenden.

GRM Hackl findet, dass diesen Ausdruck „Ordnung schaffen", nicht der richtige Ausdruck ist, da es für die Asylwerber nicht so einfach ist, eine Lehre in Österreich zu absolvieren und sie bereits einen langen Weg hinter sich haben (Deutsch lernen, .in einem Unternehmen überhaupt aufgenommen zu werden, etc.) um überhaupt eine Lehre beginnen zu können.

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass Bayern für ihn kein Maßstab ist. Er findet es schlimm, wenn diese Regelung kommt, dass nur Personen mit positivem Bescheid ein Lehrverhältnis bekommen. Er findet Arbeit ist ein wichtiger Integrationsfaktor. Dies ist eine wichtige Maßnahme.

SRM Winter befasst sich seit er ausgelernt ist, mit Lehrlingen. Es gibt in OÖ derzeit ca. 20.000 Lehrlinge. Pro Jahr ca. 1000 bis 1500 Personen, die die Lehre abbrechen. Das ist eine normale Prozentzahl. Nicht weil sie bösartig sind, sondern weil es gesundheitlich nicht möglich ist, sie sich falsch entschieden haben, etc. Er möchte nicht, dass hier den Lehrlingen etwas unterstellt wird. Es passiert immer wieder, dass Lehren abgebrochen werden. SRM Winter ist dafür, dass den 70 % ein Lehrplatz ermöglicht wird und wird dafür stimmen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Integrationsausschusses diese Resolution beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	26
Dagegen:	3
Enthaltung:	2

Dafür: alle Mitglieder der SPÖ- und der GRÜNEN Fraktion, die Mitglieder der ÖVP-Fraktion ausgenommen GRM Dr. Huber und GRM Scheiblhofer
Dagegen: alle Mitglieder der FPÖ-Fraktion
Enthaltung: GRM Dr. Huber, GRM Scheiblhofer (ÖVP-Fraktion)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 29
Allfälliges

BGM Gabauer berichtet:

- Wir sind eine „Bienenfreundliche Gemeinde" und haben dafür eine Auszeichnung erhalten.

- Ferienspiel – die Anmeldung ist durch den Onlinezugang vorbildlich über die Bühne gegangen. Nur 3 Personen haben die Kinder persönlich am Amt zu den Veranstaltungen angemeldet.

- Veröffentlichung von GR-Protokollen im Internet. Bisher wurden Protokolle im Intranet veröffentlicht. Dies war immer eine Grauzone. Nun wurden die Protokolle offline gestellt, bis der rechtlichen Rahmen geschaffen wurde. Lt. Datenschutz müssen außerdem Passagen, die personenbezogene Daten beinhalten, geschwärzt werden. Sobald dies geschehen ist, werden diese Protokolle wieder hochgeladen.
  SRM Kaindlstorfer fragt an, ob die Öffentlichkeit der Sitzungen dann noch gegeben ist.
  AL Dr. Gstöttenmair antwortet darauf, dass der Begriff „öffentliche Sitzung" nichts damit zu tun hat, dass die Inhalte im Internet veröffentlicht werden. Jeder Bürger hat das Recht, im Amt Einsicht in die Niederschrift zu nehmen. Es geht rein um die Veröffentlichung in öffentlichen Medien.

- Tag der älteren Generation wird künftig über das Stadtblatt beworben, da aufgrund der Datenschutzgrundverordnung nicht mehr direkt eingeladen werden darf.

- Riepl-Baustellen schauen – findet am Donnerstag, 5.7. von 16:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag, 6.7.2018 von 15:00 bis 16:00 Uhr statt.

- Lang Karin wird uns mit Ende November verlassen. Die Stelle wird auf jeden Fall nachbesetzt. Es steht nur noch nicht fest, in welchem Stundenausmaß dies geschehen wird.

- BGM Gabauer bedankt sich bei allen Fraktionen für die gute Zusammenarbeit.

VZBGM Mag. Wall-Strasser berichtet:

Das öffentliche WC ist nicht barrierefrei, da es keinen automatischen Türöffner gibt. Die Antwort, die eine anfragende Person erhalten hat war, dass kein Geld dafür vorhanden ist.

Lt. BGM Gabauer ist der Wunsch bekannt. Sie teilt dazu mit, dass dieses Thema derzeit vom Facilitymanagment geprüft wird.

GRM Mitterhuber berichtet:

Er teilt mit, dass die Werbetafeln, die neu angeschafft wurden, anscheinend nicht genug sind, da wieder zahlreiche Tafeln zusätzlich aufgestellt wurden. Er wäre dafür, den

Marktplatz und die unmittelbare Umgebung Werbeständerfrei zu halten.

Ebenso weist er auf die Missstände am Skaterplatz hin. Es liegt immer wieder Müll und zertretenes Glas, etc. herum.

GRM Berger berichtet:

Er war bei der Verleihung „Bienenfreundliche Gemeinde" dabei. Er findet, dass derartige Maßnahmen wichtig sind. Wenn wir uns die Verpflichtung nicht auferlegen würden, würden diese Auszeichnungen und diese Vorarbeiten nicht vonstatten gehen. Der NaturKulturWeg ist hier ebenfalls hervorzugeben. Die Pflege der Grünflächen ist sehr wichtig, ebenso der Bienenschutz.

Die Lange Nacht der Musik findet morgen statt. Falls es kalt sein oder regnen sollte, finden die Veranstaltungen der Hauptbühne in der LMS statt. Er stellt kurz die Veranstaltungsorte der Langen Nacht vor.

GRM Scheiblhofer teilt zum Thema A-Ständer mit:

Er ist dafür, dass der Marktplatz A-Ständer frei bleibt. Eine Firma von Tragwein stellt sich mitten auf den Marktplatz. Es muss etwas unternommen werden, um diese Ständer zu unterbinden. Auch die Gallnsteine sollen auf den dafür vorgesehenen Plätzen plakatieren. Dies verschandelt unseren wunderschönen Marktplatz.

SRM Kaindlstorfer berichtet:

Er hätte eine Bitte. Die Lange Nacht der Musik wurde vor 4 Jahren von GRM Berger in Eigenregie initiiert. Jetzt wurde die Veranstaltung auf Gemeindeebene gehoben. Er regt an, auch GRM Berger auf der Rückseite des Folders als Ideengeber für diese gelungene Veranstaltung anzuführen.

Weiters weist er auf eine Gefahrenquelle hin: Beim Friedhof werden unbeleuchtete Sattelschlepperaufleger abgestellt, deren Stützen gefährlich seitlich wegstehen. Dies kann zu gefährlichen Situationen, besonders für Radfahrer kommen. Dort fahren oft Kinder mit dem Rad. In der Dunkelheit ist das sehr gefährlich.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:
Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 26. April 2018 wurden keine* - ~~folgende*~~ - Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22:40 Uhr.

..... Vorsitzender

..... Schriftführer

Genehmigte Fassung lt. GR vom 26. September 2018 ~~mit folgender Ergänzung~~:

..... Vorsitzender

..... Schriftführer

..... (OVP)

..... (SPÖ)

..... (GRÜNE)

..... (FPÖ)